

Titel

Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von natürlichen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis (zu Kantonen mit Gegenwartsbemessung)

Erlasser

KStA ZH

Erlassdatum

8. April 2002

Stichworte

Weisung betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von natürlichen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis

Weisung des kantonalen Steueramtes betreffend Änderung der Besteuerungsgrundlagen von natürlichen Personen während der Steuerperiode im interkantonalen Verhältnis (zu Kantonen mit Gegenwartsbemessung)

(vom 8. April 2002)

Inhalt

[A. Einleitung](#)

[B. Gesetzliche Grundlagen](#)

[C. Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person ohne beschränkte Steuerpflicht in einem anderen Kanton](#)

[D. Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person mit beschränkte Steuerpflicht in einem anderen Kanton](#)

[E. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons Zürich](#)

[F. Begründung und Aufhebung eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich](#)

[G. Inkrafttreten](#)

A. Einleitung

- 1** Diese Weisung behandelt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der interkantonalen Steuerauscheidung der Steuerfaktoren von natürlichen Personen im Verhältnis zu Kantonen mit einjähriger Gegenwartsbemessung. Sie basiert auf dem Kreisschreiben Nr. 18 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 27. November 2001.
- 2** Gemäss § 49 Abs. 2 StG gilt als Steuerperiode das Kalenderjahr. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist gemäss § 50 Abs. 2 StG für die Ermittlung des Einkommens das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend. In § 50 Abs. 3 StG wird zudem verlangt, dass in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht ein Geschäftsabschluss zu erstellen ist, ausser wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.
- 3** Im interkantonalen Verhältnis richten sich die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht nach § 10 Abs. 3 StG auf Grund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.
- 4** Das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000 hatte die Änderung von Art. 68 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zur Folge. Diese Bestimmung legt die Wirkungen einer

Änderung der Steuerpflicht von natürlichen Personen zwischen Kantonen mit Postnumerandobesteuerung fest.

5 Bei Gegenwartsbemessung gibt es keine Zwischeneinschätzungen mehr. Trotzdem ist der Veränderung der für die interkantonale und internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse Rechnung zu tragen. Bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes einer natürlichen Person innerhalb der Schweiz gilt folgendes:

- **6** Die Veränderung der persönlichen Zugehörigkeit bewirkt keine Unterteilung der Steuerperiode (Grundsatz der Einheit der Steuerperiode). Im Verhältnis mit Kantonen mit Gegenwartsbemessung ist die natürliche Person für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat.
- **7** Eine Aufteilung der Steuerfaktoren zwischen dem alten und dem neuen Wohnsitzkanton findet nicht statt, ausser
 - bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton mit weiterer wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Wegzugskanton,
 - bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung sowie
 - bei der Besteuerung von Kapitalleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG resp. § 37 Abs. 1 StG.
- **8** Wenn in mehreren Kantonen eine Steuerpflicht besteht, hat die Veranlagungsbehörde des Wohnsitzkantons am Ende der Steuerperiode den anderen Kantonen Kenntnis von der Veranlagung zu geben (Art. 39 Abs. 2 StHG).
- **9** Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 StHG resp. § 4 Abs. 1 StG (Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke) in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton gilt die Steuerpflicht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode.

10 Gemäss Art. 2 der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 wird in den Kantonen, in welchen auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit eine Steuerpflicht besteht, ein Veranlagungsverfahren durchgeführt. Die Steuererklärungspflicht kann jedoch durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons erfüllt werden. Die interkantonale Steuerauscheidung wird durch die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons aufgrund der mit der Steuererklärung eingereichten Grundlagen vorgenommen.

11 Die Zuständigkeiten für die Erhebung der direkten Bundessteuer bei Wohnsitzwechseln von natürlichen Personen richten sich nach Art. 216 Abs. 1 DBG und Art. 10 und 11 VO über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen.

B. Gesetzliche Grundlagen

I. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 in der Fassung vom 8. Januar 2001

12

"§ 10. ¹ ...

3 Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht auf Grund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt."

13

"§ 49. ¹ ...

2 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

3 ..."

14

"§ 50. ¹ ...

2 Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

3 Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird."

II. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 in der Fassung vom 15. Dezember 2000

15

"Art. 68. ¹ Bei Wechsel des steuerpflichtigen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 38 Absatz 4 bleibt im Übrigen vorbehalten.

2 Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgedieht."

C. Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person ohne beschränkte Steuerpflicht in einem anderen Kanton

I. Verlegung des Wohnsitzes in den Kanton Zürich

16 Bei Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person in den Kanton Zürich von einem anderen Kanton mit Gegenwartsbemessung gilt das Prinzip der Einheit der Steuerperiode. Die Veränderung der persönlichen Zugehörigkeit bewirkt keine Unterteilung der Steuerperiode. Dies bedeutet, dass die natürliche Person im Zuzugskanton Zürich für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig wird und im Wegzugskanton für die gesamte Steuerperiode keine Steuerpflicht mehr besteht. Zuständig für die Einschätzung ist der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode, also der Kanton Zürich.

17 Wechselt eine natürliche Person ihren Wohnsitz von einem anderen Kanton mit Gegenwartsbemessung in den Kanton Zürich und behält oder begründet sie im Wegzugskanton eine wirtschaftliche Zugehörigkeit, so besteht in diesem Kanton für die ganze Steuerperiode eine beschränkte Steuerpflicht.

18 Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG resp. § 37 StG werden in dem Kanton besteuert, in welchem die natürliche Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen ihren Wohnsitz hatte.

19 Beispiel 1: Wohnsitzwechsel

Herr X wohnt im Kanton A. Am 10. Oktober 2001 verlegt er seinen Wohnsitz vom Kanton A in den Kanton Zürich.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Herr X ist für die ganze Steuerperiode 2001, welche dem Kalenderjahr 2001 entspricht, im Kanton Zürich steuerpflichtig.

20 Beispiel 2: Wohnsitzwechsel und Kapitaleistung aus Vorsorge

Herr X wohnt im Kanton A. Am 31. Juli 2001 erhält er eine Kapitaleistung aus 2. Säule (BVG). Zudem verlegt er am 10. Oktober 2001 seinen Wohnsitz vom Kanton A in den Kanton Zürich.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Die Kapitaleistung aus 2. Säule wird separat vom übrigen Einkommen durch den Kanton A besteuert. Für das übrige Einkommen und Vermögen ist er für die ganze Steuerperiode 2001 im Kanton Zürich steuerpflichtig.

21 Beispiel 3: Wohnsitzwechsel und Heirat

Herr X und Frau Y heiraten am 10. Juni 2001. Herr X, der bis dahin im Kanton A gewohnt hat, wechselt seinen Wohnsitz per 1. Juni 2001 in den Kanton Zürich. Frau Y wohnte bereits vorher im Kanton Zürich.

In welchen Kantonen sind die beiden Ehegatten für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Die beiden Ehegatten sind für die ganze Steuerperiode 2001 getrennt im Kanton Zürich steuerpflichtig. Eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten findet erst in der auf die Heirat folgenden Steuerperiode statt (§ 52 Abs. 2 StG).

22 Beispiel 4: Wohnsitzwechsel und Trennung der Ehe

Herr und Frau O haben im Kanton A Wohnsitz. Am 1. März 2001 trennen sie sich. Frau O behält

ihren Wohnsitz im Kanton A. Herr O hingegen zieht am 1. März 2001 in den Kanton Zürich um.

In welchem Kanton sind Herr und Frau O für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig?

Herr O ist für die ganze Steuerperiode 2001 im Kanton Zürich steuerpflichtig. Frau O bleibt weiterhin im Kanton A steuerpflichtig (§ 52 Abs. 3 StG).

23 Beispiel 5: Wohnsitzwechsel und Aufenthalt

Herr X wohnt im Kanton A. Im Februar 2001 zieht er in den Kanton B um, wo er sich bis Ende Herbst 2001 aufhält. Per 1. November 2001 verlegt er seinen Wohnsitz in den Kanton Zürich.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Herr X ist für die ganze Steuerperiode 2001 im Kanton Zürich steuerpflichtig.

24 Beispiel 6: Tod eines Ehegatten und Wohnsitzwechsel des Überlebenden

Herr und Frau Z haben im Kanton A Wohnsitz. Herr Z stirbt am 10. Mai 2001. Am 1. September 2001 wechselt Frau Z ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich.

In welchen Kantonen sind die Ehegatten Z resp. ab Todestag Frau Z für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Vom 1.1.2001 – 10.5.2001 (Todestag von Herr Z) werden die Ehegatten Z noch gemeinsam durch den Kanton A besteuert. Ab 11.5.2001 – 31.12.2001 wird Frau Z im Kanton Zürich steuerpflichtig (§ 52 Abs. 4 StG). Zur unterjährigen Steuerpflicht vgl. Weisung des Kantonalen Steueramtes über die Umrechnung der Einkünfte und Abzüge bei unterjähriger Steuerpflicht.

II. Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton

25 Bei Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person vom Kanton Zürich in einen anderen Kanton mit Gegenwartsbemessung gilt das Prinzip der Einheit der Steuerperiode. Die Veränderung der persönlichen Zugehörigkeit bewirkt keine Unterteilung der Steuerperiode. Dies bedeutet, dass die natürliche Person im Zuzugskanton für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig wird und im Wegzugskanton Zürich für die gesamte Steuerperiode keine Steuerpflicht mehr besteht. Zuständig für die Einschätzung ist der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode, also der Zuzugskanton.

26 Wechselt eine natürliche Person ihren Wohnsitz vom Kanton Zürich in einen anderen Kanton mit Gegenwartsbemessung und behält oder begründet sie im Wegzugskanton Zürich eine wirtschaftliche Zugehörigkeit, so besteht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode eine beschränkte Steuerpflicht.

27 Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG resp. § 37 StG werden in dem Kanton besteuert, in welchem die natürliche Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen ihren Wohnsitz hatte.

28 Beispiel 1: Wohnsitzwechsel

Herr X wohnt im Kanton Zürich. Am 10. Oktober 2001 verlegt er seinen Wohnsitz vom Kanton

Zürich in den Kanton A.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Herr X ist für die ganze Steuerperiode 2001, welche dem Kalenderjahr 2001 entspricht, im Kanton A steuerpflichtig.

29 Beispiel 2: Wohnsitzwechsel und Kapitalleistung aus Vorsorge

Herr X wohnt im Kanton Zürich. Am 31. Juli 2001 erhält er eine Kapitalleistung aus 2. Säule (BVG). Zudem verlegt er am 10. Oktober 2001 seinen Wohnsitz vom Kanton Zürich in den Kanton A.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Die Kapitalleistung aus 2. Säule wird separat vom übrigen Einkommen durch den Kanton Zürich gemäss § 37 StG besteuert. Für das übrige Einkommen und Vermögen ist er für die ganze Steuerperiode 2001 im Kanton A steuerpflichtig.

30 Beispiel 3: Wohnsitzwechsel und Heirat

Herr X und Frau Y heiraten am 10. Juni 2001. Herr X, der bis dahin im Kanton Zürich gewohnt hat, wechselt seinen Wohnsitz per 1. Juni 2001 in den Kanton A. Frau Y wohnte bereits vorher im Kanton A.

In welchen Kantonen sind die beiden Ehegatten für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Die beiden Ehegatten sind für die ganze Steuerperiode 2001 getrennt im Kanton A steuerpflichtig.

31 Beispiel 4: Wohnsitzwechsel und Trennung der Ehe

Herr und Frau O haben im Kanton Zürich Wohnsitz. Am 1. März 2001 trennen sie sich. Frau O behält ihren Wohnsitz im Kanton Zürich. Herr O hingegen zieht am 1. März 2001 in den Kanton A um.

In welchen Kantonen sind Herr und Frau O für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Herr O ist für die ganze Steuerperiode 2001 im Kanton A steuerpflichtig. Frau O bleibt im Kanton Zürich steuerpflichtig und wird für die ganze Steuerperiode 2001 besteuert.

32 Beispiel 5: Tod eines Ehegatten und Wohnsitzwechsel des Überlebenden

Herr und Frau Z haben im Kanton Zürich Wohnsitz. Herr Z stirbt am 10. Mai 2001. Am 1. September 2001 wechselt Frau Z ihren Wohnsitz in den Kanton A.

In welchen Kantonen sind die Ehegatten Z resp. ab Todestag Frau Z für die Steuerperiode 2001 steuerpflichtig ?

Vom 1.1.2001 – 10.5.2001 (Todestag von Herr Z) werden die Ehegatten Z noch gemeinsam durch den Kanton Zürich besteuert. Ab 11.5.2001 – 31.12.2001 wird Frau Z im Kanton A steuerpflichtig. Zur unterjährigen Steuerpflicht vgl. Weisung des Kantonalen Steueramtes über die Umrechnung der Einkünfte und Abzüge bei unterjähriger Steuerpflicht.

III. Verlegung des Wohnsitzes resp. des Geschäftsortes in das Ausland

33 Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland ohne Fortdauer einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Schweiz endet die Steuerpflicht der natürlichen Person im Zeitpunkt des Wegzugs. Bei Verlegung des Geschäftsortes oder einer Betriebsstätte ins Ausland muss auf das Datum des Wegzugs ein Zwischenabschluss erstellt werden. Die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven werden zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres und den übrigen Einkünften der natürlichen Person besteuert.

IV. Zuständigkeit der Veranlagung der direkten Bundessteuer

34 Gemäss Art. 216 Abs. 1 DBG und Art. 10 VO über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen ist im Verhältnis zu Kantonen mit einjähriger Gegenwartsbemessung für die Veranlagung und Erhebung der direkten Bundessteuer derjenige Kanton zuständig, in welchem die natürliche Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.

D. Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person mit beschränkter Steuerpflicht in einem anderen Kanton

I. Verlegung des Wohnsitzes in den Kanton Zürich

35 Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich verlegt, kann im Wegzugskanton die wirtschaftliche Zugehörigkeit beibehalten, begründen oder aufheben. In allen diesen Fällen ist sie im Wegzugskanton für die ganze Periode beschränkt steuerpflichtig.

36 Beispiel 1: Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Liegenschaft)

Herr und Frau T wohnen im Kanton A in einer Liegenschaft, deren Eigentümer sie sind. Im April des Jahres 2002 verlegen sie ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich. Sie behalten ihre Liegenschaft im Kanton A.

In welchen Kantonen ist das Ehepaar T für die Steuerperiode 2002 steuerpflichtig ?

Das Ehepaar T wird für die ganze Steuerperiode 2002 im Kanton Zürich unbeschränkt steuerpflichtig (Wohnsitz am Ende der Steuerperiode). Der Kanton Zürich nimmt auch die Einschätzung und die interkantonale Steuerauscheidung mit dem Kanton A (Liegenschaft) vor und meldet diese dem Kanton A. Im Kanton A besteht für die ganze Steuerperiode 2002 eine beschränkte Steuerpflicht (Liegenschaft).

37 Beispiel 2: Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Geschäftsbetrieb)

Die Steuerpflichtige V ist Ärztin und wohnt im Kanton A. Sie betreibt ihre Praxis im Kanton A. Im Juni 2002 verlegt sie ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich, behält jedoch ihre Praxis im Kanton A.

Vermögen per 31.12.2002:

<i>Wertschriften</i>	50 000
<i>Geschäftsaktiven</i>	250 000
<i>Geschäftsschulden</i>	- 180 000

Einkünfte im 2002:

<i>Wertschriftenertrag</i>	2 000
<i>Gewinn gemäss Erfolgsrechnung 2002, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 9 000</i>	120 000

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	<i>Kanton A</i>
<i>Wertschriften</i>	50 000	50 000	
<i>Geschäftsaktiven</i>	250 000		250 000
<i>Total Aktiven</i>	300 000	50 000	250 000
<i>in %</i>	100%	16.67%	83.33%
<i>Schulden</i>	- 180 000	- 30 000	- 150 000
<i>Steuerbares Vermögen</i>	120 000	20 000	100 000

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	<i>Kanton A</i>
<i>Wertschriftenertrag</i>	2 000	2 000	
<i>Schuldzinsen Geschäft</i>	9 000		9 000
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 70 000 (Zinssuss 5%)*</i>	3 500		3 500
<i>Nettovermögensertrag</i>	14 500	2 000	12 500
<i>Schuldzinsen Geschäft, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 9 000	- 1 500	- 7 500
	100%	16.67%	83.33%
<i>Subtotal</i>	5 500	500	5 000
<i>Ausgleich Zins auf investiertem Kapital</i>	- 3 500		- 3 500
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	120 000		120 000
<i>Steuerbares Einkommen</i>	122 000	500	121 500

* In diesem Beispiel wird der Zins zum Satz von 5% auf dem investierten Nettokapital berechnet. Dies entspricht der Praxis des Bundesgerichts. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialversicherungen (insbesondere AHV) über die Verzinsung des im Betrieb von selbständig Erwerbenden investierten Eigenkapitals. Somit kann dieser Zinssatz von Jahr zu Jahr in der Höhe variieren.

Der Kanton Zürich veranlagt die Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2002. Er nimmt eine interkantonale Ausscheidung mit dem Kanton A (Geschäftsort) vor. Frau V ist in der Steuerperiode 2002 im Kanton A beschränkt steuerpflichtig.

38 Beispiel 3: Wechsel des Wohnsitzes bei gleichzeitiger Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Verkauf der Liegenschaft während der Steuerperiode)

Herr und Frau T wohnen im Kanton A in einer Liegenschaft, deren Eigentümer sie sind (Steuerwert 300 000, Repartitionswert = 100%). Per 30.4.2002 wechseln sie ihren Wohnsitz in den Kanton Zürich. Sie verkaufen per Wegzugsdatum ihre Liegenschaft im Kanton A.

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften 400 000

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag 10 000

Eigenmietwert (vom 1.1. – 30.4.2002) 12 000

Nettolohn 90 000

Schuldzinsen (vom 1.1. – 30.4.2002) - 6 000

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriften	400 000	400 000	
Korrektur Kanton A für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 120 Tage $300\,000 \times 120 \div 360 = 100\,000$ zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich		- 100 000	100 000
Total Aktiven	400 000	300 000	100 000
in %	100%	75%	25%
Schulden	-	-	-
Steuerbares Vermögen	400 000	300 000	100 000

In der Steuerperiode 2002 begründet das Ehepaar T im Kanton Zürich eine unbeschränkte Steuerpflicht. Im Kanton A bleiben sie für das Wegzugsjahr auf Grund ihres Liegenschaftsbesitzes bis Ende 2002 beschränkt steuerpflichtig.

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriftenertrag	10 000	10 000	
Eigenmietwert	12 000		12 000

<i>Nettovermögensertrag</i>	22 000	10 000	12 000
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	-6 000 100%	-4 500 75%	-1 500 25%
<i>Subtotal</i>	16 000	5 500	10 500
<i>Nettolohn</i>	90 000	90 000	
<i>Steuerbares Einkommen</i>	106 000	95 500	10 500

39 Beispiel 4: Wechsel des Wohnsitzes in einen Kanton, in dem bereits eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton A und betreibt eine Einzelfirma im Kanton Zürich. Im März des Jahres 2002 verlegt er seinen Wohnsitz vom Kanton A in den Kanton Zürich.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2002 steuerpflichtig ?

In der Steuerperiode 2002 ist Herr X ausschliesslich im Kanton Zürich steuerpflichtig.

II. Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton

40 Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton mit Gegenwartsbemessung verlegt, kann im Wegzugskanton Zürich die wirtschaftliche Zugehörigkeit beibehalten, begründen oder aufheben. In allen diesen Fällen ist sie im Wegzugskanton Zürich für die ganze Periode beschränkt steuerpflichtig.

41 Beispiel 1: Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Liegenschaft)

Herr und Frau T wohnen im Kanton Zürich in einer Liegenschaft, deren Eigentümer sie sind. Im April des Jahres 2002 verlegen sie ihren Wohnsitz in den Kanton A. Sie behalten ihre Liegenschaft im Kanton Zürich.

In welchen Kantonen ist das Ehepaar T für die Steuerperiode 2002 steuerpflichtig ?

Das Ehepaar T wird für die ganze Steuerperiode 2002 im Kanton A unbeschränkt steuerpflichtig (Wohnsitz am Ende der Steuerperiode). Der Kanton A nimmt auch die Veranlagung und die interkantonale Steuerauscheidung mit dem Kanton Zürich (Liegenschaft) vor. Im Kanton Zürich besteht für die ganze Steuerperiode 2002 eine beschränkte Steuerpflicht (Liegenschaft).

42 Beispiel 2: Wechsel des Wohnsitzes unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Geschäftsbetrieb)

Die Steuerpflichtige V ist Ärztin und wohnt im Kanton Zürich. Sie betreibt ihre Praxis im Kanton Zürich. Im Juni 2002 verlegt sie ihren Wohnsitz in den Kanton A, behält jedoch ihre Praxis im Kanton Zürich.

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften 50 000

<i>Geschäftsaktiven</i>	250 000
<i>Geschäftsschulden</i>	- 180 000

Einkünfte im 2002:

<i>Wertschriftenertrag</i>	2 000
<i>Gewinn gemäss Erfolgsrechnung 2002, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 9.000</i>	120 000

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton A</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriften</i>	50 000	50 000	
<i>Geschäftsaktiven</i>	250 000		250 000
<i>Total Aktiven</i>	300 000	50 000	250 000
<i>in %</i>	100%	16.67%	83.33%
<i>Schulden</i>	- 180 000	- 30 000	- 150 000
<i>Steuerbares Vermögen</i>	120 000	20 000	100 000

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton A</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriftenertrag</i>	2 000	2 000	
<i>Schuldzinsen Geschäft</i>	9 000		9 000
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 70 000 (Zinssatz 5%)*</i>	3 500		3 500
<i>Nettovermögensertrag</i>	14 500	2 000	12 500
<i>Schuldzinsen Geschäft, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 9 000 100%	- 1 500 16.67%	- 7 500 83.33%
<i>Subtotal</i>	5 500	500	5 000
<i>Ausgleich Zins auf investiertem Kapital</i>	- 3 500		- 3 500
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	120 000		120 000
<i>Steuerbares Einkommen</i>	122 000	500	121 500

* In diesem Beispiel wird der Zins zum Satz von 5% auf dem investierten Nettokapital berechnet. Dies entspricht der Praxis des Bundesgerichts. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialversicherungen (insbesondere AHV) über die Verzinsung des im Betrieb von selbständig Erwerbenden investierten Eigenkapitals. Somit kann dieser Zinssatz von Jahr zu Jahr in der Höhe variieren.

Der Kanton A veranlagt die Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2002. Er nimmt eine interkantonale Ausscheidung mit dem Kanton Zürich (Geschäftsort) vor und meldet diese dem Kanton Zürich. Frau V ist in der Steuerperiode 2002 im Kanton Zürich beschränkt steuerpflichtig.

43 Beispiel 3: Wechsel des Wohnsitzes bei gleichzeitiger Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (Verkauf der Liegenschaft während der Steuerperiode)

Herr und Frau T wohnen im Kanton Zürich in einer Liegenschaft, deren Eigentümer sie sind (Steuerwert 300 000, Repartitionswert = 100%). Per 30.4.2002 verlegen sie ihren Wohnsitz in den Kanton A. Sie verkaufen per Wegzugsdatum ihre Liegenschaft im Kanton Zürich.

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften 400 000

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag 10 000

Eigenmietwert (vom 1.1. – 30.4.2002) 12 000

Nettolohn 90 000

Schuldzinsen (vom 1.1. – 30.4.2002) - 6 000

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	400 000	400 000	
Korrektur Kanton Zürich für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 120 Tage $300\,000 \times 120 \div 360 = 100\,000$ zu Lasten des Wohnsitzkantons A		- 100 000	100 000
Total Aktiven	400 000	300 000	100 000
in %	100%	75%	25%
Schulden	-	-	-
Steuerbares Vermögen	400 000	300 000	100 000

In der Steuerperiode 2002 begründet das Ehepaar T im Kanton A eine unbeschränkte Steuerpflicht. Im Kanton Zürich bleiben sie auf Grund ihres Liegenschaftsbesitzes bis Ende 2002 beschränkt steuerpflichtig.

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriftenertrag	10 000	10 000	
Eigenmietwert	12 000		12 000

<i>Nettovermögensertrag</i>	22 000	10 000	12 000
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 6 00 100%	- 4 500 75%	- 1 500 25%
<i>Subtotal</i>	16 000	5 500	10 500
<i>Nettolohn</i>	90 000	90 000	
<i>Steuerbares Einkommen</i>	106 000	95 500	10 500

44 Beispiel 4: Wechsel des Wohnsitzes in einen Kanton, in dem bereits eine wirtschaftliche Zugehörigkeit besteht

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton Zürich und betreibt eine Einzelfirma im Kanton A. Im März des Jahres 2002 verlegt er seinen Wohnsitz vom Kanton Zürich in den Kanton A.

In welchen Kantonen ist Herr X für die Steuerperiode 2002 steuerpflichtig ?

In der Steuerperiode 2002 ist Herr X ausschliesslich im Kanton A steuerpflichtig.

E. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons Zürich

I. Kauf einer Liegenschaft in einem anderen Kanton

45 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Von dem auf den Kanton, in welchem eine Liegenschaft gekauft wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode ist derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der Liegenschaft in diesem Kanton entfällt, auf den Wohnsitzkanton zu verlegen.

46 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

47 Beispiel: Kauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton Zürich erwirbt per 1. April 2002 eine Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert: 300.000). Der Kaufpreis in der Höhe von 400.000 wird durch Wertschriftenverkauf von 100.000, Hypothekenaufnahme von 160.000, Hypothekenerhöhung auf der Liegenschaft im Kanton A von 100.000 sowie Eigenkapital von 40.000 finanziert.

Vermögen am 31. Dezember 2002:

<i>Wertschriften</i>	100 000
<i>Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert)</i>	1 000 000
<i>Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert)</i>	300 000
<i>Schulden</i>	- 460 000

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag	5 000
Nettoliegenschaftsertrag Kanton A	64 000
Nettoliegenschaftsertrag Kanton B	22 500
Nettolohn	140 000
Schuldzinsen	- 22 000

Repartitionswerte: Kanton B 120%, Kanton A 110%

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Lösung mit Repartitionswert für den Kanton Zürich = 110%

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	100 000	100 000		
Liegenschaft A: Steuerwert 1 000 000 x 110%	1 100 000		1 100 000	
Liegenschaft B: Steuerwert 300.000 x 120%	360 000			360 000
Korrektur Kanton B für die Zeit vor dem Kauf der Liegenschaft: 90 Tage $360\,000 \times 90 \div 360 = 90\,000$ zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich		90 000		- 90 000
Total Aktiven	1 560 000	190 000	1 100 000	270 000
in %	100%	12.18%	70.51%	17.31%
Schulden	- 460 000	- 56 028	- 324 346	- 79 626
Nettovermögen	1 100 000	133 972	775 654	190 374
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:*				
- Kanton A**(1 100 000 / 110 x 10)	- 100 000		- 100 000	
- Kanton B**(360 000 / 110 x 10)	- 32 727			- 32 727
- Kanton Zürich** (32 727 / 360 x 90)		- 8 182		8 182
Steuerbares Vermögen	967 273	125 790	675 654	165 829

* Die Korrektur der Liegenschaftswerte im Hinblick auf die Ausscheidung werden aus der Sicht des Kantons Zürich gemacht. Der Repartitionswert für den Kanton Zürich wird in diesem Beispiel mit 110% angenommen. Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

**** Zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens des Kantons Zürich betragen die Steuerwerte der Liegenschaften A: 100/110 von 1 100 000 = 1 000 000 und B: 100/110 von 360 000 = 327 272. Sie müssen somit um 100.000 resp. 32.727 vermindert werden. Ein Teil der Verminderung bei der Liegenschaft B (8.182) geht zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich.**

Von dem auf den neuen Liegenschaftskanton B entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der Liegenschaft im Kanton B entfällt (1.1.2002 – 31.3.2002 = 90 Tage).

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
<i>Wertschriftenertrag</i>	5 000	5 000		
<i>Nettoliegenschaftsertrag A</i>	64 000		64 000	
<i>Nettoliegenschaftsertrag B</i>	22 500			22 500
<i>Nettovermögensertrag</i>	91 500	5 000	64 000	22 500
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 22 000 100%	- 2 680 12.18%	- 15 512 70.51%	- 3 808 17.31%
<i>Subtotal</i>	69 500	2 320	48 488	18 692
<i>Lohn</i>	140 000	140 000		
<i>Steuerbares Einkommen</i>	209 500	142 320	48 488	18 692

Lösung mit Repartitionswert für den Kanton Zürich = 100%

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
<i>Wertschriften</i>	100 000	100 000		
<i>Liegenschaft A: Steuerwert 1 000 000 x 110%</i>	1 100 000		1 100 000	
<i>Liegenschaft B: Steuerwert 300 000 x 120%</i>	360 000			360 000
<i>Korrektur Kanton B für die Zeit vor dem Kauf der Liegenschaft: 90 Tage 360 000 x 90 ./ 360 = 90 000 zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich</i>		90 000		- 90 000
<i>Total Aktiven</i>	1 560 000	190 000	1 100 000	270 000
<i>in %</i>	100%	12.18%	70.51%	17.31%
<i>Schulden</i>	- 460 000	- 56 028	- 324 346	- 79 626
<i>Nettovermögen</i>	1 100 000	133 972	775 654	190 374
<i>Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten der Kantone A und B*</i>	-	-	-	-

Steuerbares Vermögen	1 100 000	133 972	775 654	190 374
-----------------------------	------------------	----------------	----------------	----------------

* Da der Repartitionswert des Kantons Zürich 100% beträgt, muss keine Korrektur der Liegenschaftswerte im Hinblick auf die Ausscheidung aus der Sicht des Kantons Zürich mehr vorgenommen werden. Die Repartitionswerte der Liegenschaften in den Kantonen A und B entsprechen bereits den aus der Sicht des Kantons Zürich massgebenden Vermögenssteuerwerten.

Von dem auf den neuen Liegenschaftskanton B entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der Liegenschaft im Kanton B entfällt (1.1.2002 – 31.3.2002 = 90 Tage).

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
<i>Wertschriftenertrag</i>	5 000	5 000		
<i>Nettoliegenschaftsertrag A</i>	64 000		64 000	
<i>Nettoliegenschaftsertrag B</i>	22 500			22 500
<i>Nettovermögensertrag</i>	91 500	5 000	64 000	22 500
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der</i>	- 22 000	- 2 680	- 15 512	- 3 808
<i>Aktiven</i>	100%	12.18%	70.51%	17.31%
<i>Subtotal</i>	69 500	2 320	48 488	18 692
<i>Lohn</i>	140 000	140 000		
Steuerbares Einkommen	209 500	142 320	48 488	18 692

II. Verkauf einer Liegenschaft in einem anderen Kanton

48 Am Ende der Steuerperiode besteht im Kanton, in dem die Liegenschaft verkauft wurde, kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist diesem Kanton nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens zur Besteuerung zuzuweisen.

49 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode ist dem Kanton, in welchem eine Liegenschaft verkauft wird, basierend auf dem Steuerwert dieser Liegenschaft derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Verkauf der Liegenschaft entfällt.

50 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

51 Beispiel 1: Verkauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton Zürich verkauft am 31. März 2002 seine Liegenschaft. Diese liegt im Kanton B und hat einen Steuerwert von 300.000. Der Verkaufspreis

beläuft sich auf 500 000. Nach der Tilgung einer Hypothekarschuld in der Höhe von 100 000 investiert der Steuerpflichtige X den restlichen Verkaufserlös in Wertschriften. Er besitzt auch noch eine Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert: 500 000).

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften	600 000
Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert)	500 000
Schulden	- 300 000

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag	15 000
Nettoliegenschaftsertrag Kanton A	25 000
Nettoliegenschaftsertrag Kanton B	9 000
(vom 1.1.2002 – 31.3.2002)	
Nettolohn	140 000
Schuldzinsen	- 18 000

Repartitionswerte: Kantone Zürich und B 110%, Kanton A 120%

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	600 000	600 000		
Liegenschaft A: Steuerwert 500 000 x 120%	600 000		600 000	
Korrektur Kanton B für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 90 Tage Basis Vermögenssteuerwert für 2002 = 300 000, Rep. Wert 110% $300\,000 \times 110\% \times 90 \div 360 = 82\,500$ zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich		- 82 500		82 500
Total Aktiven	1 200 000	517 500	600 000	82 500
in %	100%	43.12%	50%	6.88%
Schulden	- 300 000	- 129 360	- 150 000	- 20 640
Nettovermögen	900 000	388 140	450 000	61 860

<i>Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:*</i>				
- Kanton A** (600 000 / 110 x 10)		- 54 545	- 54 545	
- Kanton B** (82 500 / 110 x 10) zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich			7 500	- 7 500
Steuerbares Vermögen		845 455	395 640	395 455
				54 360

* Die Korrektur der Liegenschaftswerte im Hinblick auf die Ausscheidung werden aus der Sicht des Kantons Zürich gemacht. Der Repartitionswert für den Kanton Zürich wird in diesem Beispiel mit 110% angenommen. Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

** Zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens des Kantons Zürich entspricht der Steuerwert der Liegenschaft A: 100/110 von 600.000 resp. der Korrekturanteil der Liegenschaft B: 100/110 von 82 500. Sie müssen somit um 54 545 resp. 7.500 vermindert werden. Die Verminderung beim Korrekturanteil der Liegenschaft B (7 500) geht zu Gunsten des Kantons Zürich.

Auf den Kanton B ist aufgrund des Liegenschaftssteuerwertes derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Verkauf der Liegenschaft im Kanton B entfällt (1.1.2002 – 31.3.2002 = 90 Tage).

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
Wertschriftenertrag	15 000	15 000		
Nettoliegenschaftsertrag A	25 000		25 000	
Nettoliegenschaftsertrag B	9 000			9 000
Nettovermögensertrag	49 000	15 000	25 000	9 000
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven	- 18 000 100%	- 7 762 43.12%	-9 000 50%	- 1 238 6.88%
Subtotal	31 000	7 238	16 000	7 762
Lohn	140 000	140 000		
Steuerbares Einkommen	171 000	147 238	16 000	7 762

52 Beispiel 2: Verkauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode mit Umlageüberschuss

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton Zürich verkauft am 30. Juni 2002 eine im Kanton A gelegene Liegenschaft für 1 000 000 (Steuerwert: 850 000). Der Käufer übernimmt dabei eine Hypothekarschuld in der Höhe von 800 000.

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften	400 000
Schulden	- 50 000

Repartitionswerte in den Kantonen Zürich und A: 100%

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
<i>Wertschriften</i>	400 000	400 000	
<i>Korrektur Kanton A für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 180 Tage 850 000 x 180 ./ 360 = 425 000 jedoch max. 400.000 zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich</i>		- 400 000	400 000
<i>Total Aktiven</i>	400 000	0	400 000
<i>in %</i>	100%	0%	100%
<i>Schulden</i>	- 50 000		- 50 000
<i>Steuerbares Vermögen</i>	350 000	0	350 000

Der Aktivenanteil des Spezialsteuerdomizils, welcher im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert wird, ist grösser als das Total der Aktiven am Ende der Steuerperiode. In diesem Fall muss der Aktivenanteil des Spezialsteuerdomizils der Höhe des Totals der Aktiven am Ende der Steuerperiode angepasst werden.

53 Beispiel 3: Verkauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode mit Umlageüberschuss bei mehreren Spezialsteuerdomizilen

Der Steuerpflichtige X verkauft am 30. Juni 2002 eine im Kanton A gelegene Liegenschaft im Wert von 1 000 000 (Steuerwert: 1 000 000). Der Käufer übernimmt eine Hypothek in der Höhe von 800 000.

Vermögen per 31.12.2002:

<i>Wertschriften</i>	400 000
<i>Liegenschaft Kanton B (Steuerwert)</i>	100 000
<i>Liegenschaft Kanton C (Steuerwert)</i>	200 000
<i>Schulden</i>	- 250 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 100%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B	Kanton C
<i>Wertschriften</i>	400 000	400 000			
<i>Liegenschaften</i>	300 000			100 000	200 000

<i>Korrektur Kanton A für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 180 Tage $1\,000\,000 \times 180$ $\div 360 = 500\,000$ zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich</i>					
		- 500 000	500 000		
<i>jedoch max. bis zum Vermögensanteil des Kantons Zürich</i>		100 000	- 100 000		
<i>Total Aktiven</i>	700 000	0	400 000	100 000	200 000
<i>in %</i>	100%	0%	57.14%	14.29%	28.57%
<i>Schulden</i>	- 250 000	- 0	- 142 850	- 35 725	- 71 425
<i>Steuerbares Vermögen</i>	450 000	0	257 150	64 275	128 575

Der Vermögenswert, der dem Kanton A zugeteilt wird und zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich geht, ist höher als dessen Aktivenanteil. Auch wenn neben dem Hauptsteuerdomizil mehrere Kantone mit Spezialsteuerdomizilen bestehen, erfolgt die Korrektur ausschliesslich zu Lasten des Wohnsitzkantons. Der Überschuss muss vom Kanton A getragen werden.

III. Kauf und Verkauf einer Liegenschaft im Verlaufe einer Steuerperiode in einem anderen Kanton

54 Eine interkantonale Steuerausscheidung ist auch vorzunehmen bei kurzzeitiger wirtschaftlicher Zugehörigkeit infolge Kauf und Verkauf einer Liegenschaft im gleichen Kanton während einer Steuerperiode sowie bei Unterbrechung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit infolge von Verkauf und späterem Kauf einer Liegenschaft im gleichen Kanton während einer Steuerperiode. Daher ist auch diesen Liegenschaftskantonen ein Teil des Vermögens nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zur Besteuerung zuzuweisen.

55 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Im Falle des Kaufs und Wiederverkaufs einer Liegenschaft im gleichen Kanton während einer Steuerperiode ist diesem Kanton vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode, basierend auf dem Steuerwert dieser Liegenschaft, derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Kauf und Verkauf der Liegenschaft entfällt.

56 Bei Unterbrechung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit infolge von Verkauf einer Liegenschaft und späterem Kauf einer anderen Liegenschaft im gleichen Kanton während einer Steuerperiode ist diesem Kanton zunächst vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode, basierend auf dem Steuerwert der verkauften Liegenschaft, derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und Verkauf der Liegenschaft entfällt. Ferner ist vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode, basierend auf dem Steuerwert der gekauften Liegenschaft, derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der neuen Liegenschaft in diesem Kanton entfällt, auf den

Wohnsitzkanton zu verlegen.

57 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

58 Beispiel 1: Kauf und Verkauf einer Liegenschaft im Verlaufe der Steuerperiode

Der im Kanton Zürich wohnhafte Steuerpflichtige X erwirbt am 1. Mai 2002 eine Liegenschaft im Kanton A zum Preis von 450.000. Die Liegenschaft wird am 31. Oktober 2002 zum Preis von 420.000 weiterverkauft. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Steuerwert 390.000.

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften	270 000
Schulden	0

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag	15 000
Nettoliegenschaftsertrag	25 000
<i>(vom 1.5. – 31.10.2002)</i>	
Nettolohn	140 000
Schuldzinsen	10 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriften	270 000	270 000	
Korrektur Kanton A für die Zeit zwischen Kauf und Verkauf der Liegenschaft: 180 Tage $390\,000 \times 110\% \times 180 \div 360 = 214\,500$ zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich		- 214 500	214 500
Total Aktiven	270 000	55 500	214 500
in %	100%	20.56%	79.44%
Schulden	0	0	0
Nettovermögen	270 000	55 500	214 500

<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert des Kantons A (214.500 / 110 x 10) zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich*</i>		19 500	- 19 500
Steuerbares Vermögen	270 000	75 000	195 000

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Auf den Kanton A ist aufgrund des Liegenschaftssteuerwertes derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Kauf und Verkauf der Liegenschaft im Kanton A entfällt (1.5.2002 - 31.10.2002 = 180 Tage).

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
<i>Wertschriften</i>	15 000	15 000	
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>	25 000		25 000
<i>Nettovermögensertrag</i>	40 000	15 000	25 000
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 10 000 100%	- 2 056 20.56%	- 7 944 79.44%
<i>Subtotal</i>	30 000	12 944	
<i>Lohn</i>	140 000	140 000	17 056
Steuerbares Einkommen	170 000	152 944	17 056

59 Beispiel 2: Unterbruch der wirtschaftlichen Zugehörigkeit: Verkauf einer Liegenschaft, kurz danach Kauf einer anderen Liegenschaft

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton Zürich und ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert Liegenschaft 1: 300.000). Am 1. Mai 2002 verkauft er diese zum Preis von 500.000. Der Erlös wird nach Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer reinvestiert. Am 1. Oktober 2002 kauft der Steuerpflichtige X ein Mietshaus im Kanton A (Liegenschaft 2). Der Kaufpreis beträgt 1.200.000 und der Steuerwert 1.000.000. Der Kauf wird durch Eigenkapital in der Höhe von 500.000 sowie durch eine Hypothek von 700.000 finanziert.

Vermögen per 31.12.2002:

<i>Wertschriften</i>	200 000
<i>Liegenschaft 2 Kanton A (Steuerwert)</i>	1 000 000
<i>Schulden</i>	700 000

Einkünfte im 2002:

<i>Wertschriftenertrag</i>	22 000
<i>Nettoliegenschaftsertrag (vom 1.1. – 30.4.2002)</i>	25 000
<i>Nettoliegenschaftsertrag (vom 1.10. – 31.12.2002)</i>	20 000
<i>Nettolohn</i>	140 000

Schuldzinsen

- 30 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriften	200 000	200 000	
Liegenschaft 1: Korrektur Kanton A für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 120 Tage $300\,000 \times 110\% \times 120 \div 360 = 110\,000$ zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich		- 110 000	110 000
Liegenschaft 2: Steuerwert $1\,000\,000 \times 110\%$	1 100 000		1 100 000
Korrektur Kanton A für die Zeit vor dem Kauf der Liegenschaft: 270 Tage $1\,000\,000 \times 110\% \times 270 \div 360 = 825\,000$ zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich		825 000	- 825 000
Total Aktiven	1 300 000	915 000	385 000
in %	100%	70.38%	29.62%
Schulden	- 700 000	- 492 660	- 207 340
Nettovermögen	600 000	422 340	177 660
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten im Kanton A:*			
Liegenschaft 2 ($1\,100\,000 / 110 \times 10$)	- 100 000		- 100 000
zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich ($110\,000 / 110 \times 10$) (Liegenschaft 1)		10 000	- 10 000
zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich ($825\,000 / 110 \times 10$) (Liegenschaft 2)		- 75 000	75 000
Steuerbares Vermögen	500 000	357 340	142 660

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Auf den Kanton A ist aufgrund des Steuerwertes der verkauften Liegenschaft 1 derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Verkauf der Liegenschaft im Kanton A entfällt (1.1.2002 – 1.5.2002 = 120 Tage). Zudem ist vom Steuerwert der neuen Liegenschaft 2 per Ende der Steuerperiode 2002 (1.000.000) derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der Liegenschaft im Kanton A entfällt (1.1.2002 – 30.9.2002 = 270 Tage).

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
-----------------------	-------------------------	-----------	----------

<i>Wertschriften</i>	22 000	22 000	
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>			
<i>vom 1.1. – 30.4.2002</i>	25 000		25 000
<i>vom 1.10. – 31.12.2002</i>	20 000		20 000
<i>Nettovermögensertrag</i>	67 000	22 000	45 000
<i>Schuldzinsen, verteilt</i>	- 30 000	- 21 114	- 8 886
<i>nach Lage der Aktiven</i>	100%	70.38%	29.62%
<i>Subtotal</i>	37 000	886	36 114
<i>Lohn</i>	140 000	140 000	
<i>Steuerbares Einkommen</i>	177 000	140 886	36 114

IV. Unentgeltliche Übertragung einer Liegenschaft in einem anderen Kanton

60 Die Steuerpflicht einer natürlichen Person endet unter anderem mit deren Tod (§ 10 Abs. 2 StG). Gemäss § 51 Abs. 1 StG bemisst sich das steuerbare Vermögen nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Beim Erben, der während der Steuerperiode Vermögen erbt, wird dieses erst von dem Zeitpunkt an besteuert, in dem es anfällt (§ 51 Abs. 4 in Verbindung mit Abs 3. StG). Von dem auf den Kanton, in welchem eine Liegenschaft geerbt wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode ist derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und der Erbschaft der Liegenschaft in diesem Kanton entfällt, auf den Wohnsitzkanton des Erben zu verlegen.

61 Nachdem § 51 Abs. 4 StG bei Schenkungen keine Anwendung findet, sind diese Fälle gleich zu behandeln wie der Verkauf einer Liegenschaft zwischen Personen, die beide ausserhalb des Liegenschaftskantons wohnen. Beim Schenkgeber besteht am Ende der Steuerperiode im Liegenschaftskanton kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist diesem Kanton nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens zur Besteuerung zuzuweisen. Vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode ist dem Liegenschaftskanton, basierend auf dem Steuerwert der schenkungshalber übertragenen Liegenschaft derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Übertragungstag entfällt. Beim Beschenkten ist von dem auf den Kanton, in welchem eine Liegenschaft schenkungshalber übertragen wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode derjenige Teil, welcher auf die Zeit vor der Schenkung der Liegenschaft in diesem Kanton entfällt, auf den Wohnsitzkanton zu verlegen.

62 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist auch bei einer unentgeltlichen Übertragung einer Liegenschaft von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

63 Beispiel 1: Liegenschaftsabtretung durch Erbschaft

Der Steuerpflichtige X, wohnhaft im Kanton A, ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton B. Er stirbt am 30. September 2002. Einzige Erbin ist seine Tochter, Frau Y, die im Kanton Zürich in einer

selbstgenutzten Liegenschaft wohnt.

Beim Tod liegt folgendes Inventar vor:

<i>Wertschriften</i>	<i>100 000</i>
<i>Liegenschaft B (Steuerwert)</i>	<i>300 000</i>
<i>Schulden</i>	<i>- 100 000</i>

Am Ende des Jahres 2002 setzt sich das Vermögen von Frau Y, das Erbe ihres Vaters miteinbezogen, wie folgt zusammen:

<i>Wertschriften</i>	<i>150 000</i>
<i>Liegenschaft Zürich (Steuerwert)</i>	<i>400 000</i>
<i>Liegenschaft B (Steuerwert)</i>	<i>300 000</i>
<i>Schulden</i>	<i>- 340 000</i>

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen von Frau Y für 2002?

Die Steuerpflicht von Herrn X endet sowohl im Wohnsitzkanton A als auch im Liegenschaftskanton B an seinem Todestag am 30.9.2002.

Veranlagung von Frau Y vom 1.1.2002 - 31.12.2002

<i>Steuerbares Vermögen</i>	<i>Total satzbestimmend</i>	<i>Kanton ZH</i>	<i>Kanton B</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>150 000</i>	<i>150 000</i>	
<i>Liegenschaft Zürich: Steuerwert 400 000 x 110%</i>	<i>440 000</i>	<i>440 000</i>	
<i>Liegenschaft B: Steuerwert 300 000 x 110%</i>	<i>330 000</i>		<i>330 000</i>
<i>Korrektur der geerbten Vermögenswerte für die Zeit vor der Erbschaft: 270 Tage - Wertschriften = 100 000 x 270 ./. 360 = 75 000 zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich</i>	<i>- 75 000</i>	<i>- 75 000</i>	
<i>- Liegensch. = 300 000 x 110% x 270 ./. 360 = 247 500 zu Lasten des Kantons B</i>	<i>- 247 500</i>		<i>- 247 500</i>
<i>Total Aktiven</i>	<i>597 500</i>	<i>515 000</i>	<i>82 500</i>
<i>in %</i>	<i>100%</i>	<i>86.19%</i>	<i>13.81%</i>
<i>Schulden</i>	<i>- 340 000</i>	<i>- 293 046</i>	<i>- 46 954</i>

<i>Korrektur der geerbten Schulden für die Zeit vor der Erbschaft: 270 Tage</i> <i>100 000 x 270 ./ 360 = 75 000</i> <i>verteilt nach Lage der Aktiven</i>	75 000	64 643	10 357
<i>Nettovermögen</i>	332 500	286 597	45 903
<i>Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten: *</i>			
<i>- Kanton Zürich (440 000 / 110 x 10)</i>	- 40 000	- 40 000	
<i>- Kanton B (330 000 / 110 x 10)</i>	-30 000		- 30 000
<i>zu Gunsten des Kantons B</i> <i>(247 500 / 110 x 10)</i>	22 500		22 500
<i>Steuerbares Vermögen</i>	285 000	246 597	38 403

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Der Wert des geerbten Vermögens (Aktiven und Passiven) am Ende der Steuerperiode 2002 wird für die Zeit vom Beginn der Steuerperiode bis zum Zeitpunkt der Erbschaft im Verhältnis zur ganzen Steuerperiode linear gekürzt.

64 Beispiel 2: Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton A und ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton B (Steuerwert 300 000). Per 30.9.2002 schenkt er seiner Tochter Frau Y, die im Kanton Zürich wohnt, diese Liegenschaft. Sie ist mit einer Hypothekarschuld in der Höhe von 100 000 belastet.

Am 31.12.2002 besitzt Herr X folgendes Vermögen:

Wertschriften	600 000
---------------	---------

Das Vermögen von Frau Y setzt sich am 31.12.2002 wie folgt zusammen (die geschenkten Vermögenswerte miteinbezogen):

Wertschriften	150 000
Liegenschaft Zürich	400 000
Liegenschaft B	300 000
Schulden	- 340 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen von Frau Y?

Herr X ist sowohl im Wohnsitzkanton A als auch im Liegenschaftskanton B für die ganze Steuerperiode 2002 steuerpflichtig.

Veranlagung von Frau Y in der Steuerperiode 2002

<i>Steuerbares Vermögen</i>	<i>Total satzbestimmend</i>	<i>Kanton ZH</i>	<i>Kanton B</i>
-----------------------------	-----------------------------	------------------	-----------------

<i>Wertschriften</i>	150 000	150 000	
<i>Liegenschaft Zürich: Steuerwert 400 000 x 110%</i>	440 000	440 000	
<i>Liegenschaft B: Steuerwert 300 000 x 110%</i>	330 000		330 000
<i>Korrektur Kanton B für die Zeit vor der Schenkung der Liegenschaft: 270 Tage 300 000 x 110% x 270 ./ 360 = 247 500 zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich</i>		247 500	- 247 500
<i>Total Aktiven</i>	920 000	837 500	82 500
<i>in %</i>	100%	91.03%	8.97%
<i>Schulden</i>	- 340 000	- 309 502	- 30 498
<i>Nettovermögen</i>	580 000	527 998	52 002
<i>Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten: *</i>			
<i>- Kanton Zürich (440 000 / 110 x 10)</i>	- 40 000	- 40 000	
<i>- Kanton B (330 000 / 110 x 10)</i>	- 30 000		- 30 000
<i>zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich (247 500 / 110 x 10)</i>		- 22 500	22 500
<i>Steuerbares Vermögen</i>	510 000	465 498	44 502

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Von dem auf den neuen Liegenschaftskanton B entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 (330 000) ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Schenkung der Liegenschaft im Kanton B entfällt (1.1.2002 – 31.10.2002 = 270 Tage).

V. Eröffnung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton

65 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Gemäss § 51 Abs. 2 StG bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

66 Bei Eröffnung eines Geschäftsbetriebes ist von dem auf den Kanton, in welchem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung in diesem Kanton entfällt, auf den Wohnsitzkanton zu verlegen. Bei selbständig Erwerbenden, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist bei Eröffnung eines Geschäftsbetriebes nebst den übrigen Vermögenswerten per Ende der Steuerperiode das Eigenkapital gemäss Eröffnungsbilanz massgebend, sofern im Kalenderjahr, in dem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, kein Geschäftsabschluss erstellt wird.

67 Bei Eröffnung einer Betriebsstätte ist von dem auf den Kanton, in welchem die Betriebsstätte eröffnet wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung in diesem Kanton entfällt, auf den Sitzkanton des Geschäftsbetriebes zu verlegen.

68 Sind bereits in mehreren Kantonen Betriebsstätten vorhanden und werden bei Eröffnung einer neuen Betriebsstätte Aktiven und Passiven von bereits bestehenden und auch in Zukunft weiter bestehenden Betriebsstätten eingebracht, so erfolgt die Korrektur des Vermögensanteils des neuen Betriebsstättkantons über den Sitzkanton des Geschäftsbetriebes. Dies ungeachtet dessen, dass einzelne Betriebsstätten Aktiven und Passiven in die neue Betriebsstätte eingebracht haben.

69 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit dem Geschäftsort- resp. Betriebsstättkanton zugeteilt. Gemäss § 50 Abs. 2 StG ist für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend. Wird die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen, muss gemäss § 50 Abs. 3 StG kein Geschäftsabschluss erstellt werden. In diesen Fällen erfolgt bei Eröffnung eines Geschäftsbetriebes die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erst in der folgenden Steuerperiode.

70 *Beispiel 1: Eröffnung eines Geschäftsbetriebes*

Der Steuerpflichtige X, der im Kanton Zürich wohnt, eröffnet am 1.10.2002 ein Geschäft im Kanton A. Das erste Geschäftsjahr wird am 30.9.2003 abgeschlossen.

Privatvermögen per 31.12.2002:

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton Zürich</i>	<i>250 000</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>100 000</i>
<i>Schulden</i>	<i>- 200 000</i>

Geschäftsvermögen:

Eröffnungsbilanz per 1.10.2002:

<i>Banken</i>	<i>40 000</i>
<i>Geschäftsinventar</i>	<i>60 000</i>
<i>Bankkredit</i>	<i>- 40 000</i>

Geschäftsbilanz per 30.9.2003 (Ende des ersten Geschäftsjahres):

<i>Banken</i>	<i>15 000</i>
<i>Debitoren</i>	<i>10 000</i>
<i>Geschäftsinventar</i>	<i>65 000</i>

Bankkredit - 30 000

Einkünfte im 2002:

Nettolohn vom 1.1. - 30.9.2002	90 000
Eigenmietwert	15 000
Wertschriftenertrag	3 500
Gewinn gemäss Erfolgsrechnung vom 1.10.2002 - 30.9.2003	120 000
Hypothekarzinsen	- 8 500
Liegenschaftsunterhalt	- 3 000
Berufsauslagen	- 6 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	<i>Total satzbestimmend</i>	<i>Kanton ZH</i>	<i>Kanton A</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>100 000</i>	<i>100 000</i>	
<i>Liegenschaft Kanton Zürich: Steuerwert 250 000 x 110%</i>	<i>275 000</i>	<i>275 000</i>	
<i>Geschäftsaktiven per 1.10.2002</i>	<i>100 000</i>		<i>100 000</i>
<i>Korrektur Kanton A für die Zeit vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes: 270 Tage 100 000 x 270 . /. 360 = 75 000 Korrektur zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich</i>		<i>75 000</i>	<i>- 75 000</i>
<i>Total Aktiven</i>	<i>475 000</i>	<i>450 000</i>	<i>25 000</i>
<i>in %</i>	<i>100%</i>	<i>94.74%</i>	<i>5.26%</i>
<i>Schulden</i>	<i>- 240 000</i>	<i>- 227 376</i>	<i>- 12 624</i>
<i>Nettovermögen</i>	<i>235 000</i>	<i>222 624</i>	<i>12 376</i>
<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert: Kanton Zürich (275 000 / 110 x 10)*</i>	<i>- 25 000</i>	<i>- 25 000</i>	
<i>Steuerbares Vermögen</i>	<i>210 000</i>	<i>197 624</i>	<i>12 376</i>

** Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung*

Von dem auf den neuen Geschäftsortkanton A entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung des Geschäftsbetriebs im Kanton A entfällt (1.1.2002 – 30.9.2002 = 270 Tage). Da im vorliegenden Beispiel das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und weil die Eröffnung des Geschäftsbetriebs im letzten Quartal erfolgte und somit

ein Geschäftsabschluss erst in der nächsten Steuerperiode erstellt werden muss, sind für die Korrektur die Aktiven (100 000) und Passiven (40 000) gemäss Eröffnungsbilanz per 1.10.2002 massgebend.

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
<i>Wertschriftenertrag</i>	3 500	3 500	
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>	12 000	12 000	
<i>Nettovermögensertrag</i>	15 500	15 500	
<i>Schuldzinsen, 1. Ausscheidung, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 8 500 100%	- 8 053 94.74%	- 447 5.26%
<i>Schuldzinsen, 2. Ausscheidung*</i>		- 447	447
<i>Subtotal</i>	7 000	7 000	0
<i>Nettolohn</i>	90 000	90 000	
<i>Berufsauslagen</i>	- 6 000	- 6 000	
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	0		0
<i>Steuerbares Einkommen</i>	91 000	91 000	0

* Mangels Vermögensertrag im Geschäftsortkanton A ist der Schuldzinsenüberschuss durch den Wohnsitzkanton Zürich zu übernehmen.

Da im vorliegenden Beispiel das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und weil die Eröffnung des Geschäftsbetriebs im letzten Quartal erfolgte und somit ein Geschäftsabschluss erst in der nächsten Steuerperiode erstellt werden muss, ist im Geschäftsortkanton A trotz dort vorhandener Vermögenswerte aus bemessungsrechtlichen Gründen noch kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern.

71 Beispiel 2: Eröffnung einer Betriebsstätte

Der Steuerpflichtige X, der im Kanton Zürich wohnt und dort auch Eigentümer eines Geschäftsbetriebes ist, eröffnet am 1.9.2002 eine Betriebsstätte im Kanton A. Das Geschäftsjahr der Einzelfirma ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Privatvermögen per 31.12.2002:

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton Zürich</i>	250 000
<i>Wertschriften</i>	100 000
<i>Schulden</i>	- 200 000

Geschäftsvermögen:

Bilanz per 31.12.2002:

<i>Banken</i>	20 000
<i>Debitoren</i>	60 000

Geschäftsinventar 300 000
 (davon entfallen auf die Betriebsstätte im Kanton A 150 000;
 39,47% der Geschäftsaktiven)

Kreditoren - 40 000

Einkünfte im 2002:

Eigenmietwert 15 000

Wertschriftenertrag 3 500

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung vom 1.1.2002 - 31.12.2002* 120 000

Hypothekarzinsen - 8 500

Liegenschaftsunterhalt - 3 000

* Vorausanteil Kanton Zürich 15%, Umsatzquote Geschäftsbetrieb im Kanton Zürich 80%, Betriebsstätte im Kanton A 20%.

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriften	100000	100 000	
Liegenschaft: Steuerwert 250.000 x 110%	275 000	275 000	
Geschäftsaktiven per 31.12.2002	380 000	230 000	150 000
Korrektur Kanton A für die Zeit vor Eröffnung der Betriebsstätte: 240 Tage $150\,000 \times 240 \div 360 = 100\,000$ Korrektur zu Gunsten des Wohnsitzkantons Zürich		100 000	- 100 000
Total Aktiven	755 000	705 000	50 000
in %	100%	93.38%	6.62%
Schulden	- 240 000	- 224 112	- 15 888
Nettovermögen	515 000	480 888	34 112
Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert: Kanton Zürich $(275.000 / 110 \times 10)^*$	- 25 000	- 25 000	
Steuerbares Vermögen	490 000	455 888	34 112

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung

Von dem auf den neuen Betriebsstättekantone A entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton resp. Geschäftsortkanton Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung der Betriebsstätte im Kanton A

entfällt (1.1.2002 – 31.8.2002 = 240 Tage).

<i>Steuerbares Einkommen</i>		Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
<i>Wertschriftenertrag</i>		3 500	3 500	
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>		12 000	12 000	
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 340 000 (Zinsfuss 5%)*</i>		17 000	14 763	2 237
<i>Nettovermögensertrag</i>		32 500	30 263	2 237
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven</i>		- 8 500 100%	- 7 937 93.38%	- 563 6.62%
<i>Subtotal</i>		24 000	22 326	1 674
<i>Ausgleich Zins auf investiertem Kapital</i>		- 17 000	- 14 763	- 2 237
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	120 000	120 000		
<i>- 15% Vorausanteil</i>	- 18 000		18 000	
<i>Rest verteilt nach Quoten (80/20%)</i>	102 000		81 600	20 400
<i>Steuerbares Einkommen</i>		127 000	107 163	19 837

* In diesem Beispiel und auch in den anderen folgenden Beispielen wird der Zins zum Satz von 5% auf dem investierten Nettokapital berechnet. Dies entspricht der Praxis des Bundesgerichts. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialversicherungen (insbesondere AHV) über die Verzinsung des im Betrieb von selbständig Erwerbenden investierten Eigenkapitals. Somit kann dieser Zinssatz von Jahr zu Jahr in der Höhe variieren. Die Verteilung erfolgt nach Lage der Geschäftsaktiven auf die Kantone (330/380 bzw. 50/380).

VI. Schliessung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton

72 Am Ende der Steuerperiode besteht im Kanton, in dem der Geschäftsbetrieb oder die Betriebsstätte aufgehoben wurde, kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist diesem Kanton nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens zur Besteuerung zuzuweisen. Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen.

73 Bei Schliessung eines Geschäftsbetriebes ist dem Kanton, in welchem der Geschäftsbetrieb geschlossen wird, derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Schliessung des Geschäftsbetriebes entfällt. Massgebend für diese Korrektur ist das Eigenkapital gemäss Liquidationsschluss- resp. Übergabebilanz.

74 Bei Schliessung einer Betriebsstätte ist dem Kanton, in welchem die Betriebsstätte geschlossen wird, basierend auf dem Anteil der Aktiven des Vorjahres, derjenige Teil zu Lasten des Sitzkantons des Geschäftsbetriebes zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Schliessung der Betriebsstätte entfällt.

75 Sind in mehreren Kantonen Betriebsstätten vorhanden und werden bei der Schliessung einer Betriebsstätte Aktiven und Passiven auf weiter bestehende Betriebsstätten übertragen, so erfolgt die Korrektur des Vermögensanteils des aufgelösten Betriebsstättkantons über den Sitzkanton des Geschäftsbetriebes. Dies ungeachtet dessen, dass einzelne Aktiven und Passiven der geschlossenen Betriebsstätte auf andere Betriebsstätten übergegangen sind.

76 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit dem Geschäftsort- resp. Betriebsstättkanton zugeteilt. Massgebend ist der gesamte Gewinn des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses.

77 Beispiel 1: Schliessung eines Geschäftsbetriebes

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton Zürich betreibt ein Geschäft im Kanton A. Er übergibt dieses am 31. Oktober 2002 seinem Nachfolger.

Privatvermögen per 31.12.2002:

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton Zürich</i>	<i>250 000</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>400 000</i>
<i>Private Schulden</i>	<i>- 200 000</i>

Übergabebilanz des Geschäftes vom 31.10.2002:

<i>Bank</i>	<i>15 000</i>
<i>Debitoren</i>	<i>10 000</i>
<i>Geschäftsinventar</i>	<i>200 000</i>
<i>Geschäftskredit</i>	<i>- 30 000</i>

Einkünfte im 2002:

<i>Renten</i>	<i>30 000</i>
<i>Eigenmietwert</i>	<i>15 000</i>
<i>Wertschriftenertrag</i>	<i>3 500</i>
<i>Gewinn gemäss Erfolgsrechnung (vom 1.1. - 31.10.2002), beinhaltet auch den Liquidationsgewinn, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 4.200</i>	<i>250 000</i>
<i>Private Schuldzinsen</i>	<i>- 8 500</i>
<i>Liegenschaftsunterhalt</i>	<i>- 3 000</i>

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	<i>Kanton A</i>
<i>Wertschriften</i>	400 000	400 000	
<i>Liegenschaft: Steuerwert 250 000 x 110%</i>	275 000	275 000	
<i>Korrektur Kanton A für die Zeit vor der Geschäftsschliessung: 300 Tage 225 000 x 300 ./ 360 = 187 500 zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich</i>		- 187 500	187.500
<i>Total Aktiven</i>	675 000	487 500	187 500
<i>in %</i>	100%	72.22%	27.78%
<i>Schulden</i>	- 200 000	- 144 440	- 55 560
<i>Nettovermögen</i>	475 000	343 060	131 940
<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert: Kanton Zürich (275 000 / 110 x 10)*</i>	- 25 000	- 25 000	
<i>Steuerbares Vermögen</i>	450 000	318 060	131 940

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung

Auf den Kanton A ist derjenige Teil, basierend auf dem Eigenkapital gemäss Übergabebilanz, zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und der Schliessung des Geschäftsbetriebes entfällt (1.1.2002 – 31.10.2002).

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	Kanton ZH	<i>Kanton A</i>
<i>Wertschriftenertrag</i>	3 500	3 500	
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>	12 000	12 000	
<i>Schuldzinsen Geschäft</i>	4 200		4 200
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 195 000 (Zinsfuss 5%)* für 300 Tage</i>	8 125		8 125
<i>Vermögensertrag</i>	27 825	15 500	12 325
<i>Schuldzinsen Privat und Geschäft (8 500 + 4 200), verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 12 700 100%	- 9 172 72.22%	- 3 528 27.78%
<i>Subtotal</i>	15 125	6 328	8 797
<i>Ausgleich Zins auf investiertem Kapital Renten</i>	- 8 125 30 000	30 000	- 8 125
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	250 000		250 000
<i>Steuerbares Einkommen</i>	287 000	36 328	250 672

78 Beispiel 2: Schliessung einer Betriebsstätte

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton Zürich und ist Eigentümer eines Geschäftsbetriebes im Kanton A sowie einer Betriebsstätte im Kanton B. Die Betriebsstätte im Kanton B wird per 31.8.2002 aufgelöst. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Privatvermögen per 31.12.2002:

Steuerwert der Liegenschaft im Kanton Zürich	250 000
Wertschriften	100 000
Schulden	- 200 000

Geschäftsvermögen:

Geschäftsaktiven der Betriebsstätte per 31.12.2001 (gemäss Ausscheidung Vorjahr)	150 000
---	---------

Bilanz per 31.12.2002:

Banken	20 000
Geschäftsinventar	300 000
Kreditoren	- 40 000

Einkünfte im 2002:

Eigenmietwert	15 000
Wertschriftenertrag	3 500
Gewinn gemäss Erfolgsrechnung 2002* (1.1. - 31.12.2001)	120 000
Hypothekarzinsen	- 8 500
Liegenschaftsunterhalt	-3 000

* Vorausanteil Kanton A 15%, Umsatzquote Geschäftsbetrieb im Kanton A 80%, Betriebsstätte im Kanton B 20%.

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A	Kanton B
Wertschriften	100 000	100 000		
Liegenschaft: Steuerwert 250 000 x 110%	275 000	275 000		

<i>Geschäftsaktiven per 31.12.2002</i>	320 000		320 000	
<i>Korrektur Kanton B für die Zeit vor der Schliessung der Betriebsstätte: 240 Tage</i> <i>150 000 x 240 ./ 360 = 100 000</i> <i>zu Lasten des Sitzkantons A</i>			- 100 000	100 000
<i>Total Aktiven</i>	695 000	375 000	220 000	100 000
<i>in %</i>	100%	53.96%	31.65%	14.39%
<i>Schulden</i>	- 240 000	- 129 504	- 75 960	- 34 536
<i>Nettovermögen</i>	455 000	245 496	144 040	65 464
<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert (275 000 / 110 x 10)*</i>	- 25 000	- 25 000		
<i>Steuerbares Vermögen</i>	430 000	220 496	144 040	65 464

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung

Auf den Kanton B ist derjenige Teil, basierend auf dem Wert der Geschäftsaktiven des Vorjahres, zu Lasten des Sitzkantons des Geschäftsbetriebes zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und der Schliessung der Betriebsstätte entfällt (1.1.2002 - 31.8.2002).

<i>Steuerbares Einkommen</i>	<i>Total satzbestimmend</i>	<i>Kanton ZH</i>	<i>Kanton A</i>	<i>Kanton B</i>
<i>Wertschriftenertrag</i>	3 500	3 500		
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>	12 000	12 000		
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 320 000 (Zinsfuss 5%)*</i>	16 000		11 000	5 000
<i>Nettovermögensertrag</i>	31 500	15 500	11 000	5 000
<i>Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 8 500 100%	- 4 587 53.96%	- 2 690 31.65%	- 1 223 14.39%
<i>Subtotal</i>	23 000	10 913	8 310	3 777
<i>Ausgleich Zins auf invest. Kapital</i>	- 16 000		- 11 000	- 5 000
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit:</i>	120 000	120 000		
<i>- 15% Vorausanteil</i>	- 18 000		18 000	
<i>Rest verteilt nach Quoten (80/20%)</i>	102 000		81 600	20 400
<i>Steuerbares Einkommen</i>	127 000	10 913	96 910	19 177

* Vgl. Rz 71. Entsprechend der Dauer verteilt nach Lage der Geschäftsaktiven auf die Kantone A (220/320) und B (100/320).

VII. Überführung einer Personenunternehmung in eine juristische Person

79 Mit der Überführung einer Personenunternehmung in eine juristische Person gehen Geschäftsaktiven und –passiven auf ein neues Steuersubjekt über. Das Geschäftsvermögen und der Gewinn ist nicht mehr durch den Firmeninhaber resp. die Gesellschafter (natürliche Person) zu versteuern, sondern wird durch die Gesellschaft selbst (juristische Person) besteuert. Bei den natürlichen Personen, welche das Geschäftsvermögen und den Gewinn bisher versteuert haben, besteht im Kanton, in dem der Geschäftsbetrieb auf die juristische Person überführt wurde, wegen des Geschäftsbetriebs kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist diesem Kanton nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens und Gewinns zur Besteuerung zuzuweisen. Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen.

80 Bei der Überführung einer Personenunternehmung in eine juristische Person ist dem Kanton, in welchem sich der Geschäftsbetrieb befindet, derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Überführung entfällt. Massgebend für diese Korrektur ist das Eigenkapital gemäss Überführungsbilanz.

81 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen.

82 Ab dem Überführungszeitpunkt ist das Geschäftsvermögen sowie der Gewinn durch die juristische Person selbständig zu versteuern.

83 Beispiel: Überführung Einzelfirma in GmbH

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton Zürich betreibt eine Einzelfirma im Kanton A. Am 1. Juli 2002 überführt er diese Einzelfirma in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Privatvermögen per 31.12.2002

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton Zürich</i>	<i>250 000</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>120 000</i>
<i>Beteiligung an der GmbH</i>	<i>60 000</i>
<i>Private Schulden</i>	<i>- 200 000</i>

Bilanz der Einzelfirma per 30.6.2002:

<i>Banken</i>	<i>15 000</i>
<i>Debitoren</i>	<i>10 000</i>
<i>Inventar des Geschäftsvermögens</i>	<i>85 000</i>
<i>Geschäftskredit</i>	<i>- 50 000</i>

Einkünfte im 2002:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung vom 1.7.2001-30.6.2002, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 3 500	120 000
Lohn vom 1.7.2002 - 31.12.2002	60 000
Eigenmietwert	15 000
Wertschriftenertrag	3 500
Private Schuldzinsen	- 8 500
Liegenschaftsunterhalt	- 3 000
Berufsauslagen	- 4 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriften	120 000	120 000	
Liegenschaft: Steuerwert 250 000 x 110%	275 000	275 000	
Beteiligung an der GmbH	60 000	60 000	
Korrektur Kanton A für die Zeit vor der Überführung der Einzelfirma in die GmbH: 180 Tage $110\,000 \times 180 \div 360 = 55\,000$ zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich		- 55 000	55 000
Total Aktiven	455 000	400 000	55 000
in %	100%	87.91%	12.09%
Schulden	- 200 000	- 175 820	- 24 180
Nettovermögen	255 000	224 180	30 820
Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert ($275\,000 / 110 \times 10$)*	- 25 000	- 25 000	
Steuerbares Vermögen	230 000	199 180	30 820

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Auf den Kanton A ist derjenige Teil, basierend auf dem Eigenkapital gemäss Überführungsbilanz, zu Lasten des Wohnsitzkantons Zürich zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und der Überführung des Geschäftsbetriebes entfällt (1.1.2002 – 30.6.2002).

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton ZH	Kanton A
Wertschriftenertrag	3 500	3 500	
Nettoliegenschaftsertrag	12 000	12 000	

<i>Schuldzinsen Geschäft</i>	3 500		3 500
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 60 000 (Zinsfuss 5%)*</i>	3 000		3 000
<i>Nettovermögensertrag</i>	22 000	15 500	6 500
<i>Schuldzinsen Privat und Geschäft (8 500 + 3 500), verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 12 000 100%	- 10 549 87.91%	- 1 451 12.09%
<i>Subtotal</i>	10 000	4 951	5 049
<i>Ausgleich Zins auf investiertem Kapital</i>	- 3 000		- 3 000
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	120 000		120 000
<i>Lohn</i>	60 000	60 000	
<i>Berufsauslagen</i>	- 4 000	- 4 000	
<i>Steuerbares Einkommen</i>	183 000	60 951	122 049

* Vgl. Rz 71. Entsprechend der Dauer des für die Bemessung massgebenden Geschäftsabschlusses (1.7.2001 – 30.6.2002).

F. Begründung und Aufhebung eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich

I. Kauf einer Liegenschaft im Kanton Zürich

84 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Von dem auf den Kanton Zürich, in welchem eine Liegenschaft gekauft wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode ist derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der Liegenschaft im Kanton Zürich entfällt, auf den Wohnsitzkanton zu verlegen.

85 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugewiesen. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton Zürich denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

86 Beispiel: Kauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton B erwirbt per 1. April 2002 eine Liegenschaft im Kanton Zürich (Steuerwert: 300 000). Der Kaufpreis in der Höhe von 400 000 wird durch Wertschriftenverkauf von 100 000, Hypothekenaufnahme von 160 000, Hypothekenerhöhung auf der Liegenschaft im Kanton A von 100 000 sowie Eigenkapital von 40 000 finanziert.

Vermögen am 31. Dezember 2002:

<i>Wertschriften</i>	100 000
<i>Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert)</i>	1 000 000
<i>Liegenschaft im Kanton Zürich (Steuerwert)</i>	300 000

Schulden - 460 000

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag 5 000

Nettoliegenschaftsertrag Kanton A 64 000

Nettoliegenschaftsertrag Kanton Zürich 22 500

Nettolohn 140 000

Schuldzinsen - 22 000

Repartitionswerte: Kantone Zürich und B 110%, Kanton A 120%

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	100 000	100 000		
Liegenschaft A: Steuerwert 1 000 000 x 120%	1 200 000		1 200 000	
Liegenschaft Zürich: Steuerwert 300 000 x 110%	330 000			330 000
Korrektur Kanton Zürich für die Zeit vor dem Kauf der Liegenschaft: 90 Tage $330\,000 \times 90 \div 360 = 82\,500$ zu Gunsten des Wohnsitzkantons B		82 500		- 82 500
Total Aktiven	1 630 000	182 500	1 200 000	247 500
in %	100%	11.20%	73.62%	15.18%
Schulden	- 460 000	- 51 520	- 338 652	- 69 828
Nettovermögen	1 170 000	130 980	861 348	177 672
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:*				
- Kanton A**(1.200.000 / 110 x 10)	- 109 091		- 109 091	
- Kanton Zürich**(330 000 / 110 x 10)	- 30 000			- 30 000
- Kanton B** (30 000 / 360 x 90)		- 7 500		7 500
Steuerbares Vermögen	1 030 909	123 480	752 257	155 172

* Die Korrektur der Liegenschaftswerte im Hinblick auf die Ausscheidung werden aus der Sicht des Kantons Zürich gemacht. Der Repartitionswert für den Kanton Zürich wird in diesem Beispiel mit 110% angenommen. Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

**** Zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens des Kantons Zürich betragen die Steuerwerte der Liegenschaften A: 100/110 von 1.200.000 = 1.090.909 und Zürich: 100/110 von 330.000 = 300.000. Sie müssen somit um 109.091 resp. 30.000 vermindert werden. Ein Teil der Verminderung bei der Liegenschaft Zürich (7.500) geht zu Lasten des Wohnsitzkantons B.**

Von dem auf den neuen Liegenschaftskanton Zürich entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton B zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Kauf der Liegenschaft im Kanton Zürich entfällt (1.1.2002 – 31.3.2002 = 90 Tage).

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriftenertrag	5 000	5 000		
Nettoliegenschaftsertrag A	64 000		64 000	
Nettoliegenschaftsertrag Zürich	22 500			22 500
Nettovermögensertrag	91 500	5 000	64 000	22 500
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der Aktiven	- 22 000 100%	- 2 464 11.20%	- 16 196 73.62%	- 3 340 15.18%
Subtotal	69 500	2 536	47 804	19 160
Lohn	140 000	140 000		
Steuerbares Einkommen	209 500	142 536	47 804	19 160

II. Verkauf einer Liegenschaft im Kanton Zürich

87 Am Ende der Steuerperiode besteht im Kanton, in dem die Liegenschaft verkauft wurde, kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist dem Kanton Zürich nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens zur Besteuerung zuzuweisen.

88 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode ist dem Kanton Zürich, in welchem eine Liegenschaft verkauft wird, basierend auf dem Steuerwert dieser Liegenschaft derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Verkauf der Liegenschaft entfällt.

89 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugewiesen. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

90 Beispiel 1: Verkauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton B verkauft am 31. März 2002 seine Liegenschaft. Diese liegt im Kanton Zürich und hat einen Steuerwert von 300 000. Der Verkaufspreis beläuft sich auf 500 000. Nach der Tilgung einer Hypothekarschuld in der Höhe von 100 000 investiert der Steuerpflichtige X den restlichen Verkaufserlös in Wertschriften. Er besitzt auch noch eine Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert: 500.000).

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften	600 000
Liegenschaft im Kanton A (Steuerwert)	500 000
Schulden	- 300 000

Einkünfte im 2002:

Wertschriftenertrag	15 000
Nettoliegenschaftsertrag Kanton A	25 000
Nettoliegenschaftsertrag Kanton Zürich (vom 1.1.2002 – 31.3.2002)	9 000
Nettolohn	140 000
Schuldzinsen	- 18 000

Repartitionswerte: Kantone Zürich und B 110%, Kanton A 120%

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	600 000	600 000		
Liegenschaft A: Steuerwert 500 000 x 120%	600 000		600 000	
Korrektur Kanton Zürich für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 90 Tage Basis Vermögenssteuerwert für 2002 = 300 000, Rep. Wert 110% $300\,000 \times 110\% \times 90 \div 360 = 82\,500$ zu Lasten des Wohnsitzkantons B		- 82 500		82 500
Total Aktiven	1 200 000	517 500	600 000	82 500
in %	100%	43.12%	50%	6.88%
Schulden	- 300 000	- 129 360	- 150 000	- 20 640
Nettovermögen	900 000	388 140	450 000	61 860
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:*				
- Kanton A** (600 000 / 110 x 10)	- 54 545		-54 545	
- Kanton Zürich** (82 500 / 110 x 10) zu Gunsten des Wohnsitzkantons B		7 500		- 7 500
Steuerbares Vermögen	845 455	395 640	395 455	54 360

* Die Korrektur der Liegenschaftswerte im Hinblick auf die Ausscheidung werden aus der Sicht des Kantons Zürich gemacht. Der Repartitionswert für den Kanton Zürich wird in diesem Beispiel mit 110% angenommen. Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

** Zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens des Kantons Zürich entspricht der Steuerwert der Liegenschaft A: 100/110 von 600.000 resp. der Korrekturanteil der Liegenschaft Zürich: 100/110 von 82.500. Sie müssen somit um 54.545 resp. 7.500 vermindert werden. Die Verminderung beim Korrekturanteil der Liegenschaft im Kanton Zürich (7.500) geht zu Gunsten des Wohnsitzkantons B.

Auf den Kanton Zürich ist aufgrund des Liegenschaftsteuerwertes derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons B zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Verkauf der Liegenschaft im Kanton Zürich entfällt (1.1.2002 – 31.3.2002 = 90 Tage).

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriftenertrag	15 000	15 000		
Nettoliegenschaftsertrag A	25 000		25 000	
Nettoliegenschaftsertrag Zürich	9 000			9 000
Nettovermögensertrag	49 000	15 000	25 000	9 000
Schuldzinsen, verteilt nach Lage der	- 18 000	- 7 762	- 9 000	- 1 238
Aktiven	100%	43.12%	50%	6 88%
Subtotal	31 000	7 238	16 000	7 762
Lohn	140 000	140 000		
Steuerbares Einkommen	171 000	147 238	16 000	7 762

91 Beispiel 2: Verkauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode mit Umlageüberschuss

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton A verkauft am 30. Juni 2002 eine im Kanton Zürich gelegene Liegenschaft für 1 000 000 (Steuerwert: 850 000). Der Käufer übernimmt dabei eine Hypothekarschuld in der Höhe von 800 000.

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften	400 000
Schulden	50 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	400 000	400 000	

<i>Korrektur Kanton Zürich für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 180 Tage</i> $850\,000 \times 180 \text{ ./. } 360 = 425\,000$ <i>jedoch max. 400.000 zu Lasten des Wohnsitzkantons A*</i>		- 400 000	400 000
Total Aktiven	400 000	0	400 000
<i>in %</i>	100%	0%	100%
Schulden	- 50 000		- 50 000
Steuerbares Vermögen	350 000	0	350 000

* Der Aktivenanteil des Spezialsteuerdomizils Zürich, welcher im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert wird, ist grösser als das Total der Aktiven am Ende der Steuerperiode. In diesem Fall muss der Aktivenanteil des Spezialsteuerdomizils der Höhe des Totals der Aktiven am Ende der Steuerperiode angepasst werden.

92 Beispiel 3: Verkauf einer Liegenschaft im Laufe der Steuerperiode mit Umlageüberschuss bei mehreren Spezialsteuerdomizilen

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton B verkauft am 30. Juni 2002 seine beiden Liegenschaften in den Kantonen A (Steuerwert 400 000) und Zürich (Steuerwert 500 000).

Vermögen per 31.12.2002:

Wertschriften	300 000
Schulden	- 50 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 100%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	300 000	300 000		
<i>Korrektur Kanton A für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 180 Tage</i> $400\,000 \times 180 \text{ ./. } 360 = 200\,000$ <i>zu Lasten des Wohnsitzkantons B</i>		- 200 000	200 000	
<i>Korrektur Kanton Zürich für die Zeit bis zum Verkauf der Liegenschaft: 180 Tage</i> $500\,000 \times 180 \text{ ./. } 360 = 250\,000$ <i>zu Lasten des Wohnsitzkantons B</i>		- 250 500		250 000
Subtotal	300 000	- 150 000	200 000	250 000
<i>Verteilung des Überschusses zu Lasten der Kantone A (200 000 : 450 000 x 150 000) und Zürich (250 000 : 450 000 x 150 000)</i>		150 000	- 66 666	- 83 334

<i>Total Aktiven</i>	300 000	0	133 334	166 666
<i>in %</i>	100%	0%	44.44%	55.56%
<i>Schulden</i>	- 50 000	- 0	- 22 220	- 27 780
<i>Steuerbares Vermögen</i>	250 000	0	111 114	138 886

Wenn die Korrekturen mehrere Spezialsteuerdomizile betreffen und die Summe dieser Korrekturen zu Lasten des Wohnsitzkantons höher ist als der diesem Ort zuzurechnende Aktivenanteil, dann wird der Überschuss zwischen den Spezialsteuerdomizilen proportional aufgeteilt. Die aufgeteilten Aktiven dürfen insgesamt nicht höher sein als die Aktiven, die am Ende der Steuerperiode steuerbar sind.

III. Unentgeltliche Übertragung einer Liegenschaft im Kanton Zürich

93 Die Steuerpflicht einer natürlichen Person endet unter anderem mit deren Tod (§ 10 Abs. 2 StG). Gemäss § 51 Abs. 1 StG bemisst sich das steuerbare Vermögen nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Beim Erben, der während der Steuerperiode Vermögen erbt, wird dieses erst von dem Zeitpunkt an besteuert, in dem es anfällt (§ 51 Abs. 4 in Verbindung mit Abs 3. StG). Von dem auf den Kanton Zürich, in welchem eine Liegenschaft geerbt wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode ist derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und der Erbschaft der Liegenschaft in diesem Kanton entfällt, auf den Wohnsitzkanton des Erblassers zu verlegen.

94 Nachdem § 51 Abs. 4 StG bei Schenkungen keine Anwendung findet, sind diese Fälle gleich zu behandeln wie der Verkauf einer Liegenschaft zwischen Personen, die beide ausserhalb des Liegenschaftskantons wohnen. Beim Schenkgeber besteht am Ende der Steuerperiode im Liegenschaftskanton Zürich kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist dem Kanton Zürich nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens zur Besteuerung zuzuweisen. Vom gesamten steuerbaren Vermögen per Ende der Steuerperiode ist dem Liegenschaftskanton Zürich, basierend auf dem Steuerwert der schenkungshalber übertragenen Liegenschaft derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Übertragungstag entfällt. Beim Beschenkten ist von dem auf den Kanton Zürich, in welchem eine Liegenschaft schenkungshalber übertragen wird, entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode derjenige Teil, welcher auf die Zeit vor der Schenkung der Liegenschaft im Kanton Zürich entfällt, auf den Wohnsitzkanton zu verlegen.

95 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist auch bei einer unentgeltlichen Übertragung einer Liegenschaft von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Nettoerträge aus Liegenschaften objektmässig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Von den gesamten Schuldzinsen hat der Liegenschaftskanton denjenigen Teil zu übernehmen, welcher seinem Anteil an den Aktiven entspricht.

96 Beispiel 1: Liegenschaftsabtretung durch Erbschaft

Der Steuerpflichtige X, wohnhaft im Kanton A, ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton Zürich. Er stirbt am 30. September 2002. Einzige Erbin ist seine Tochter, Frau Y, die im Kanton B in einer selbstgenutzten Liegenschaft wohnt.

Beim Tod liegt folgendes Inventar vor:

<i>Wertschriften</i>	100 000
<i>Liegenschaft Zürich (Steuerwert)</i>	300 000
<i>Schulden</i>	- 100 000

Am Ende des Jahres 2002 setzt sich das Vermögen von Frau Y, das Erbe ihres Vaters miteinbezogen, wie folgt zusammen:

<i>Wertschriften</i>	150 000
<i>Liegenschaft Zürich (Steuerwert)</i>	300 000
<i>Liegenschaft B (Steuerwert)</i>	400 000
<i>Schulden</i>	- 340 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen von Herrn X vom 1.1.2002 – 30.9.2002 und von Frau Y für 2002 ?

Veranlagung von Herrn X vom 1.1.2002 - 30.9.2002

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton A</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriften</i>	100 000	100 000	
<i>Liegenschaft: Steuerwert 300 000 x 110%</i>	330 000		330 000
<i>Total der Aktiven</i>	430 000	100 000	330 000
<i>in %</i>	100%	23.26%	76.74%
<i>Schulden</i>	- 100 000	- 23 260	- 76 740
<i>Nettovermögen</i>	330 000	76 740	253 260
<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert des Kantons B (330 000 / 110 x 10)*</i>	- 30 000		- 30 000
<i>Steuerbares Vermögen 1.1.2002 - 30.9.2002</i>	300 000	76 740	223 260

*: Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Die Besteuerung von Herrn X endet sowohl im Wohnsitzkanton A als auch im Liegenschaftskanton Zürich an seinem Todestag am 30.9.2002.

Die Vermögenssteuer 2002 wird von den Kantonen A und Zürich pro rata temporis für die Zeit vom 1.1.2002 – 30.9.2002 erhoben.

Veranlagung von Frau Y vom 1.1.2002 - 31.12.2002

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton B</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriften</i>	150 000	150 000	

<i>Liegenschaft B: Steuerwert 400 000 x 110%</i>	440 000	440 000	
<i>Liegenschaft Zürich: Steuerwert 300 000 x 110%</i>	330 000		330 000
<i>Korrektur der geerbten Vermögenswerte für die Zeit vor der Erbschaft: 270 Tage - Wertschriften = 100 000 x 270 ./ 360 = 75 000 zu Lasten des Wohnsitzkantons B</i>	- 75 000	- 75 000	
<i>- Liegensch. = 300 000 x 110% x 270 ./ 360 = 247 500 zu Lasten des Kantons Zürich</i>	- 247 500		- 247 500
<i>Total Aktiven</i>	597 500	515 000	82 500
<i>in %</i>	100%	86.19%	13.81%
<i>Schulden</i>	- 340 000	- 293 046	- 46 954
<i>Korrektur der geerbten Schulden für die Zeit vor der Erbschaft: 270 Tage 100 000 x 270 ./ 360 = 75 000 verteilt nach Lage der Aktiven</i>	75 000	64 643	10 357
<i>Nettovermögen</i>	332 500	286 597	45 903
<i>Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten: * Kanton B (440 000 / 110 x 10)</i>	- 40 000	- 40 000	
<i>Kanton Zürich (330 000 / 110 x 10)</i>	- 30 000		- 30 000
<i>zu Gunsten des Kantons Zürich (247 500 / 110 x 10)</i>	22 500		22 500
<i>Steuerbares Vermögen</i>	285 000	246 597	38 403

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Der Wert des geerbten Vermögens (Aktiven und Passiven) am Ende der Steuerperiode 2002 wird für die Zeit vom Beginn der Steuerperiode bis zum Zeitpunkt der Erbschaft im Verhältnis zur ganzen Steuerperiode linear gekürzt.

97 Beispiel 2: Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung

Der Steuerpflichtige X wohnt im Kanton A und ist Eigentümer einer Liegenschaft im Kanton Zürich (Steuerwert 300.000). Per 30.9.2002 schenkt er seiner Tochter Frau Y, die im Kanton B wohnt, diese Liegenschaft. Sie ist mit einer Hypothekarschuld in der Höhe von 100.000 belastet.

Am 31.12.2002 besitzt Herr X das folgende Vermögen:

Wertschriften 600 000

Das Vermögen von Frau Y setzt sich am 31.12.2002 wie folgt zusammen (die geschenkten

Vermögenswerte miteinbezogen):

Wertschriften	150 000
Liegenschaft B (Steuerwert)	400 000
Liegenschaft Zürich (Steuerwert)	300 000
Schulden	- 340 000

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen von Herrn X und Frau Y ?

Veranlagung von Herrn X in der Steuerperiode 2002

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	600 000	600 000	
Korrektur Kanton Zürich für die Zeit bis zur Schenkung der Liegenschaft: 270 Tage $300\,000 \times 110\% \times 270 \text{ ./. } 360 = 247\,500$ zu Lasten des Wohnsitzkantons A		- 247 500	247 500
Total Aktiven	600 000	352 500	247 500
in %	100%	58.75%	41.25%
Schulden	0	0	0
Nettovermögen	600 000	352 500	247 500
Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert des Kantons Zürich ($247\,500 / 110 \times 10$)*		22 500	- 22 500
Steuerbares Vermögen	600 000	375 000	225 000

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Auf den Kanton Zürich ist aufgrund des Liegenschaftssteuerwertes derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons A zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und dem Zeitpunkt der Schenkung der Liegenschaft im Kanton Zürich entfällt (1.1.2002 – 30.9.2002 = 270 Tage).

Veranlagung von Frau Y in der Steuerperiode 2002

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton ZH
Wertschriften	150 000	150 000	
Liegenschaft B: Steuerwert 400 000 x 110%	440 000	440 000	
Liegenschaft Zürich: Steuerwert 300 000 x 110%	330 000		330 000

<i>Korrektur Kanton Zürich für die Zeit vor der Erbschaft der Liegenschaft: 270 Tage</i> <i>$300\,000 \times 110\% \times 270 \text{ ./. } 360 = 247\,500$</i> <i>zu Gunsten des Wohnsitzkantons B</i>		247 500	- 247 500
<i>Total Aktiven</i>	920 000	837 500	82 500
<i>in %</i>	100%	91.03%	8 97%
<i>Schulden</i>	- 340 000	-309 502	- 30 498
<i>Nettovermögen</i>	580 000	527 998	52 002
<i>Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:*</i> <i>Kanton B ($440\,000 / 110 \times 10$)</i>	- 40 000	- 40 000	
<i>Kanton Zürich ($330\,000 / 110 \times 10$)</i>	- 30 000		- 30 000
<i>zu Lasten des Wohnsitzkantons B</i> <i>($247\,500 / 110 \times 10$)</i>		- 22 500	22 500
<i>Steuerbares Vermögen</i>	510 000	465 498	44 502

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Von dem auf den neuen Liegenschaftskanton Zürich entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 (330.000) ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton B zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Schenkung der Liegenschaft im Kanton Zürich entfällt (1.1.2002 – 31.10.2002 = 270 Tage).

IV. Eröffnung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Zürich

98 Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Gemäss § 51 Abs. 2 StG bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

99 Bei Eröffnung eines Geschäftsbetriebes im Kanton Zürich ist von dem auf den Kanton Zürich entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung im Kanton Zürich entfällt, auf den Wohnsitzkanton zu verlegen. Bei selbständig Erwerbenden, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist bei Eröffnung eines Geschäftsbetriebes nebst den übrigen Vermögenswerten per Ende der Steuerperiode das Eigenkapital gemäss Eröffnungsbilanz massgebend, sofern im Kalenderjahr, in dem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, kein Geschäftsabschluss erstellt wird.

100 Bei Eröffnung einer Betriebsstätte im Kanton Zürich ist von dem auf den Kanton Zürich entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode derjenige Teil, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung im Kanton Zürich entfällt, auf den Sitzkanton des Geschäftsbetriebes zu verlegen.

101 Sind bereits in mehreren Kantonen Betriebsstätten vorhanden und werden bei Eröffnung einer neuen Betriebsstätte Aktiven und Passiven von bereits bestehenden und auch in Zukunft weiter bestehenden Betriebsstätten eingebracht, so erfolgt die Korrektur des Vermögensanteils des neuen

Betriebsstättkantons über den Sitzkanton des Geschäftsbetriebes. Dies ungeachtet dessen, dass einzelne Betriebsstätten Aktiven und Passiven in die neue Betriebsstätte eingebracht haben.

102 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit dem Geschäftsort- resp. Betriebsstättkanton zugeteilt. Gemäss § 50 Abs. 2 StG ist für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend. Wird die selbständige Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen, muss gemäss § 50 Abs. 3 StG kein Geschäftsabschluss erstellt werden. In diesen Fällen erfolgt bei Eröffnung eines Geschäftsbetriebes die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit erst in der folgenden Steuerperiode.

103 Beispiel: Eröffnung eines Geschäftsbetriebes

Der Steuerpflichtige X, der im Kanton A wohnt, eröffnet am 1.10.2002 ein Geschäft im Kanton Zürich. Das erste Geschäftsjahr wird am 30.9.2003 abgeschlossen. Folgende Werte sind bekannt:

Privatvermögen per 31.12.2002:

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton A</i>	<i>250 000</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>100 000</i>
<i>Schulden</i>	<i>- 200 000</i>

Geschäftsvermögen:

Eröffnungsbilanz per 1.10.2002:

<i>Banken</i>	<i>40 000</i>
<i>Geschäftsinventar</i>	<i>60 000</i>
<i>Bankkredit</i>	<i>- 40 000</i>

Geschäftsbilanz per 30.9.2003 (Ende des ersten Geschäftsjares):

<i>Banken</i>	<i>15 000</i>
<i>Debitoren</i>	<i>10 000</i>
<i>Geschäftsinventar</i>	<i>65 000</i>
<i>Bankkredit</i>	<i>- 30 000</i>

Einkünfte im 2002:

<i>Nettolohn vom 1.1. - 30.9.2002</i>	<i>90 000</i>
<i>Eigenmietwert</i>	<i>15 000</i>

Wertschriftenertrag	3 500
Gewinn gemäss Erfolgsrechnung vom 1.10.2002 – 30.9.2003	120 000
Hypothekarzinsen	- 8 500
Liegenschaftsunterhalt	- 3 000
Berufsauslagen	- 6 000

Der Repartitionswert beträgt für alle Kantone 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

Steuerbares Vermögen	Total satzbestimmend	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriften	100 000	100 000	
Liegenschaft Kanton A: Steuerwert 250 000 x 110%	275 000	275 000	
Geschäftsaktiven per 1.10.2002	100 000		100 000
Korrektur Kanton Zürich für die Zeit vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes: 270 Tage 100 000 x 270 ./ 360 = 75 000 Korrektur zu Gunsten des Wohnsitzkantons A		75 000	- 75 000
Total Aktiven	475 000	450 000	25 000
in %	100%	94.74%	5.26%
Schulden	- 240 000	- 227 376	- 12 624
Nettovermögen	235 000	222 624	12 376
Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert: Kanton A (275 000 / 110 x 10)*	- 25 000	- 25 000	
Steuerbares Vermögen	210 000	197 624	12 376

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Von dem auf den neuen Geschäftsortkanton Zürich entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den Wohnsitzkanton A zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Eröffnung des Geschäftsbetriebs im Kanton Zürich entfällt (1.1.2002 – 30.9.2002 = 270 Tage). Da im vorliegenden Beispiel das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt sowie die Eröffnung des Geschäftsbetriebs im letzten Quartal erfolgte und somit ein Geschäftsabschluss erst in der nächsten Steuerperiode erstellt werden muss, sind für die Korrektur die Aktiven (100 000) und Passiven (40 000) gemäss Eröffnungsbilanz per 1.10.2002 massgebend.

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriftenertrag	3 500	3 500	

<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>	12 000	12 000	
<i>Nettovermögensertrag</i>	15 500	15 500	
<i>Schuldzinsen, 1. Ausscheidung, verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 8 500 100%	- 8 053 94.74%	- 447 5.26%
<i>Schuldzinsen, 2. Ausscheidung*</i>		- 447	447
<i>Subtotal</i>	7 000	7 000	0
<i>Nettolohn</i>	90 000	90 000	
<i>Berufsauslagen</i>	- 6 000	- 6 000	
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	0		0
<i>Steuerbares Einkommen</i>	91 000	91 000	0

* Mangels Vermögensertrag im Geschäftsortkanton Zürich ist der Schuldzinsenüberschuss durch den Wohnsitzkanton A zu übernehmen.

Da im vorliegenden Beispiel das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt sowie die Eröffnung des Geschäftsbetriebs im letzten Quartal erfolgte und somit ein Geschäftsabschluss erst in der nächsten Steuerperiode erstellt werden muss, ist im Geschäftsortkanton Zürich trotz dort vorhandener Vermögenswerte aus bemessungsrechtlichen Gründen noch kein steuerbares Einkommen zu verzeichnen.

V. Verlegung des Geschäftsbetriebes in den Kanton Zürich

104 Bei Verlegung des Geschäftsbetriebes während der Steuerperiode ist für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen. Dem alten Geschäftsortkanton ist von den Geschäftsaktiven per Ende der Steuerperiode derjenige Teil zu Lasten des neuen Geschäftsortkantons zuzuweisen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und dem Zeitpunkt der Verlegung des Geschäftsbetriebes entfällt.

105 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens wird der gesamte Geschäftsgewinn pro rata temporis zwischen dem Wegzugs- und dem Zuzugskanton ausgeschieden.

106 Beispiel: Verlegung eines Geschäftsbetriebes

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton B betreibt ein Geschäft im Kanton A. Per 1. Juli 2002 verlegt er dieses Geschäft vom Kanton A in den Kanton Zürich. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Privatvermögen per 31.12.2002:

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton B</i>	250 000
<i>Wertschriften</i>	100 000
<i>Schulden</i>	- 200 000

Geschäftsbilanz per 31.12.2002:

<i>Bank</i>	15 000
<i>Debitoren</i>	10 000
<i>Inventar Geschäftsaktiven</i>	65 000
<i>Geschäftskredit</i>	- 30 000

Einkünfte im 2002:

<i>Gewinn gemäss Erfolgsrechnung 2002 (unter Berücksichtigung von geschäftlichen Schuldzinsen in der Höhe von 2.000)</i>	120 000
<i>Eigenmietwert</i>	15 000
<i>Wertschriftenertrag</i>	3 500
<i>Private Schuldzinsen</i>	- 8 500
<i>Privater Liegenschaftsunterhalt</i>	- 3 000

Der Repartitionswert beträgt für alle Kantone 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton B</i>	<i>Kanton A</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriften</i>	100 000	100 000		
<i>Liegenschaft: Steuerwert 250 000 x 110%</i>	275 000	275 000		
<i>Geschäftsaktiven per 31.12.2002</i>	90 000			90 000
<i>Korrektur Kanton Zürich für die Zeit vor der Verlegung des Geschäftsbetriebes: 180 Tage 90 000 x 180 ./ 360 = 45 000 zu Gunsten des Kantons A</i>			45 000	- 45 000
Total Aktiven	465 000	375 000	45 000	45 000
<i>in %</i>	100%	80.64%	9.68%	9.68%
<i>Schulden</i>	- 230 000	- 185 472	- 22 264	- 22 264
<i>Nettovermögen</i>	235 000	189 528	22 736	22 736
<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert Kanton B (275 000 / 110 x 10)*</i>	- 25 000	- 25 000		
Steuerbares Vermögen	210 000	164 528	22 736	22 736

** Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung*

Von dem auf den neuen Geschäftsortkanton Zürich entfallenden Vermögen per Ende der Steuerperiode 2002 ist derjenige Teil auf den alten Geschäftsortkanton A zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Verlegung des Geschäftsortes in den Kanton Zürich entfällt (1.1.2002 – 30.6.2002 = 180 Tage).

Steuerbares Einkommen	Total satzbestimmend	Kanton B	Kanton A	Kanton ZH
Wertschriftenertrag	3 500	3 500		
Nettoliegenschaftsertrag	12 000	12 000		
Schuldzinsen Geschäft*	2 000		1 000	1 000
Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 60 000 (Zinsfuss 5%)	3 000		1 500	1 500
Nettovermögensertrag	20 500	15 500	2 500	2 500
Schuldzinsen Privat und Geschäft (8 500 + 2 000), verteilt nach Lage der Aktiven	- 10 500 100%	- 8 468 80.64%	- 1 016 9.68%	- 1 016 9.68%
Subtotal	10 000	7 032	1 484	1 484
Ausgleich Zins auf invest. Kapital	- 3 000		- 1 500	- 1 500
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	120 000		60 000	60 000
Steuerbares Einkommen	127 000	7 032	59 984	59 984

* Die Grenze, bis zu welcher der Geschäftsortkanton die auf ihn entfallenden Schuldzinsen übernehmen muss, besteht aus der Summe der für das Geschäft aufgewendeten Schuldzinsen sowie des Zinses für das investierte Eigenkapital. Die aufgerechneten Geschäftsschuldzinsen werden anlässlich der proportionalen Schuldzinsenverlegung wieder in Abzug gebracht und die Eigenkapitalzinsen werden analog der Zuteilung bei der Aufrechnung wieder in Abzug gebracht.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird zwischen den Kantonen A und dem Kanton Zürich linear nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausgeschieden.

VI. Schliessung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Zürich

107 Am Ende der Steuerperiode besteht im Kanton Zürich, in dem der Geschäftsbetrieb oder die Betriebsstätte aufgehoben wurde, kein steuerlicher Anknüpfungspunkt mehr. Trotzdem ist dem Kanton Zürich nach der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein Teil des Vermögens zur Besteuerung zuzuweisen. Für die Ausscheidung des steuerbaren Vermögens ist vom Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode auszugehen.

108 Bei Schliessung eines Geschäftsbetriebes im Kanton Zürich wird derjenige Teil zu Lasten des Wohnsitzkantons zugewiesen, welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Schliessung des Geschäftsbetriebes entfällt. Massgebend für diese Korrektur ist das Eigenkapital gemäss Liquidationsschluss- resp. Übergabebilanz.

109 Bei Schliessung einer Betriebsstätte im Kanton Zürich wird, basierend auf dem Anteil der Aktiven des Vorjahres, derjenige Teil zu Lasten des Sitzkantons des Geschäftsbetriebes zugewiesen,

welcher auf die Zeit zwischen Beginn der Steuerperiode und der Schliessung der Betriebsstätte entfällt.

110 Sind in mehreren Kantonen Betriebsstätten vorhanden und werden bei der Schliessung einer Betriebsstätte Aktiven und Passiven auf weiter bestehende Betriebsstätten übertragen, so erfolgt die Korrektur des Vermögensanteils des aufgelösten Betriebsstättkantons über den Sitzkanton des Geschäftsbetriebes. Dies ungeachtet dessen, dass einzelne Aktiven und Passiven der geschlossenen Betriebsstätte auf andere Betriebsstätten übergegangen sind.

111 Für die Ausscheidung des steuerbaren Einkommens ist von den effektiv erzielten Einkünften in der Steuerperiode auszugehen. Nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung werden die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit dem Geschäftsort- resp. Betriebsstättkanton zugeteilt. Massgebend ist der gesamte Gewinn des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses.

112 Beispiel: Schliessung eines Geschäftsbetriebes

Der Steuerpflichtige X mit Wohnsitz im Kanton A betreibt ein Geschäft im Kanton Zürich. Er übergibt dieses am 31. Oktober 2002 seinem Nachfolger.

Privatvermögen per 31.12.2002:

<i>Steuerwert der Liegenschaft im Kanton A</i>	<i>250 000</i>
<i>Wertschriften</i>	<i>400 000</i>
<i>Private Schulden</i>	<i>- 200 000</i>

Übergabebilanz des Geschäftes vom 31.10.2002:

<i>Bank</i>	<i>15 000</i>
<i>Debitoren</i>	<i>10 000</i>
<i>Geschäftsinventar</i>	<i>200 000</i>
<i>Geschäftskredit</i>	<i>- 30 000</i>

Einkünfte im 2002:

<i>Renten</i>	<i>30 000</i>
<i>Eigenmietwert</i>	<i>15 000</i>
<i>Wertschriftenertrag</i>	<i>3 500</i>
<i>Gewinn gemäss Erfolgsrechnung (vom 1.1. - 31.10.2002), beinhaltet auch den Liquidationsgewinn, nach Abzug der geschäftlichen Schuldzinsen von 4 200</i>	<i>250 000</i>
<i>Private Schuldzinsen</i>	<i>- 8 500</i>
<i>Liegenschaftsunterhalt</i>	<i>- 3 000</i>

Der Repartitionswert beträgt in allen Kantonen 110%.

Steuerbares und satzbestimmendes Vermögen, steuerbares und satzbestimmendes Einkommen ?

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton A</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriften</i>	400 000	400 000	
<i>Liegenschaft: Steuerwert 250.000 x 110%</i>	275 000	275 000	
<i>Korrektur Kanton Zürich für die Zeit vor der Geschäftsschliessung: 300 Tage 225 000 x 300 ./ 360 = 187 500 zu Lasten des Wohnsitzkantons A</i>		- 187 500	187 500
<i>Total Aktiven</i>	675 000	487 500	187 500
<i>in %</i>	100%	72.22%	27.78%
<i>Schulden</i>	- 200 000	- 144 440	- 55 560
<i>Nettovermögen</i>	475 000	343 060	131 940
<i>Differenz auf dem Liegenschaftssteuerwert: Kanton A (275 000 / 110 x 10)*</i>	- 25 000	- 25 000	
<i>Steuerbares Vermögen</i>	450 000	318 060	131 940

* Sofern der Repartitionswert des Kantons Zürich auf 100% festgelegt ist, entfällt diese Umrechnung.

Auf den Kanton Zürich ist derjenige Teil, basierend auf dem Eigenkapital gemäss Übergabebilanz, zu Lasten des Wohnsitzkantons A zu verlegen, welcher auf die Zeit zwischen dem Beginn der Steuerperiode und der Schliessung des Geschäftsbetriebes entfällt (1.1.2002 – 31.10.2002).

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Total satzbestimmend	<i>Kanton A</i>	Kanton ZH
<i>Wertschriftenertrag</i>	3 500	3 500	
<i>Nettoliegenschaftsertrag</i>	12 000	12 000	
<i>Schuldzinsen Geschäft</i>	4 200		4 200
<i>Zinsen auf investiertem Kapital in der Höhe von 195 000 (Zinsfuss 5%)*</i>	8 125		8 125
<i>Vermögensertrag</i>	27 825	15 500	12 325
<i>Schuldzinsen Privat und Geschäft (8 500 + 4 200), verteilt nach Lage der Aktiven</i>	- 12 700 100%	- 9 172 72.22%	- 3 528 27.78%
<i>Subtotal</i>	15 125	6 328	8 797
<i>Ausgleich Zins auf investiertem Kapital Renten</i>	- 8 125 30 000		- 8 125
<i>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</i>	250 000		250 000
<i>Steuerbares Einkommen</i>	287 000	36 328	250 672

** Entsprechend der Dauer verteilt nach Lage der Geschäftsaktiven.*

G. Inkrafttreten

113 Die Weisung gilt ab dem 1. Januar 2001.